IV. Apotheken.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

e) Die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens.

§. 8. Dem ldf. Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über . . . . öffentliche und Hausapotheken . . . .

b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaft mitzuwirken u. zw. . . . . in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen . . . .

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859,

R.-G.-Bl. Nr. 227,

womit eine Gewerbe-Ordnung erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

g) . . . . das Apothekerwesen . . .

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

Verordnung des k. k. Staatsministeriums vom 11. Jänner 1861, Z. 403,

R.-G.-Bl. Nr. 8,

über den Betrieb und Uebergang der Apotheker-Personalgerechtsame.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 5. Jänner d. J. zu bewilligen geruht, dass die §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Triest und Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit

Krakau und Bukowina, Dalmatien auch bei den Apotheker-Gewerben in Anwendung kommen.*)

Hienach hat es bei Uebertragung der Personalapotheken nach dem Tode des letzten Besitzers oder durch Acte unter Lebenden von der bisherigen Concursausschreibung abzukommen.

Diese beiden Paragraphe der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 lauten:

§. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muss immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Grossjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. April 1889, Z. 1384.

Den bestehenden Gesetzen zufolge sind nur: öffentliche Apotheken und Hausapotheken der Aerzte, die letzteren in der Entfernung von einer Stunde von einer öffentlichen Apotheke, gestattet.

A. Oeffentliche Apotheken.

1. Eigenschaften der Apothekergerechtsame. Gewerbe-Vorschriften.

Alle älteren Vorschriften sprechen von Apotheker-Gewerben. Dem Hofkammer-Decrete vom 2. Mai 1809, P.-G.-S. 32. Bd. Nr. 44, Seite 104, zufolge bildete der Betrieb einer öffentlichen Apotheke ein Polizeigewerbe (im Gegensatze zu den Commerzial-Gewerben), und mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 23. Mai 1846 wurde angeordnet, dass

*) Durch das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung ist in der Ministerial-Verordnung vom 11. Jänner 1861, R.-G.-Bl. Nr. 8, laut welcher die §§. 58 und 59 der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auch auf die Apothekergewerbe in Anwendung zu kommen haben, keine Aenderung eingetreten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1884, Z. 2816.)

hinsichtlich der Apotheker- und chirurgischen Gewerbe die besondern polizeilichen und sonstigen öffentlichen Rücksichten fortan noch massgebend bleiben.

Nachdem die Vorschriften der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zufolge Art. V. derselben (mit Ausnahme der citirten §§. 58 und 59), auf die Apotheken keine Anwendung finden und auch die neueren gewerbegesetzlichen Bestimmungen für die Apotheken nicht verbindlich erklärt wurden, bestehen somit hinsichtlich der Apotheken die bisher nicht aufgehobenen älteren Gewerbe-Vorschriften auch gegenwärtig noch in Kraft.

Die Apotheker-Gewerbe sind entweder reale*) oder persönliche, die realen theils radicirte, theils frei verkäufliche. Diese verschiedenen Eigenschaften der Apothekergewerbe definirt das an das böhmische Gubernium ergangene

Hofdecret vom 9. December 1824, Z. 35822.

1. Personalgewerbe, d. i. solche, welche bloss auf die Person des Anwerbers verliehen werden, sind, wofern er unverehelicht stirbt, mit dessen Tode sogleich erloschen. Hinterlässt er aber eine Witwe, so ist zuvor derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, keineswegs aber den Kindern gestattet, das Gewerbe fortzuführen.**) Diesen letzteren darf nur dann, wenn der mit einem Personalgewerbe, welches ordentlich erlernt werden muss, versehene Vater Bürger war, und sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten nach dem Tode oder der neuerlichen Verheiratung der Witwe der Vorzug vor anderen Mitwerbern eingeräumt werden. Personal-Gewerbe sind demnach weder erblich, noch verkäuflich und ebensowenig einer Verpfändung oder einer Schuldvormerkung fähig.

Sie können also auch unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuches oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben.

2. Radicirte Gewerbe, d. i. solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch und es kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo Platz greifen, als bei diesem Grundbuche. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Bewilligung der Landesstelle niemals; mit Vorwissen und Bewilligung des letzteren aber auch nur insofern trennbar, als vorläufig die Sache mit den Gläubigern, welche auf einem solchen, mit einem radicirten Gewerbe versehenen Hause vorgemerkt sind, sowie auch mit der Grundherrschaft wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsame ausgeglichen und berichtigt worden ist, indem bei der aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause, das Gewerbe in derselben Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muss. — Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle, einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame dem Bande der Grundobrigkeit und seinen Folgen.

3. Verkäufliche Gewerbe, d. i. solche, welche keinem Hause förmlich ankleben, doch aber von dem Eigenthümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden können, müssen, um für solche zu gelten, schon vor dem Jahre 1775 bestanden haben und schon vor diesem Normaljahre unter einem Privatrechtstitel von Geschenk, Abtretung, Kauf, Verheiratung, Erbschaft u. dgl. von einem Besitzer auf den anderen mit obrigkeitlicher Bestätigung übertragen worden sein, und alle diese Umstände müssen, insofern

*) Realgewerbe erlöschen nur durch gänzliche Verzichtleistung. (Hofdecret vom 2. August 1815.)

**) Modificirt durch spätere Verordnungen.

nicht schon einzelne Gewerbe eine nach besonderer Erhebung erfolgte Bestätigung der Verkäuflichkeit von Seite der Landes- oder Hofstelle aufweisen können, dargethan werden.

Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1842 Z. 32499, betreffend die Ausübung von Realgewerben.

Zufolge Allh. Entschliessung vom 4. d. M. haben S. Majestät zu genehmigen geruht, dass folgende von der Vereinigten Hofkanzlei unterm 6. November 1840 in Absicht auf die Ausübung von Realgewerben durch befähigte Werkführer an die ob der ennsische Regierung erlassene Verordnung zur Erzielung eines gleichmässigen Verfahrens auch den übrigen Länderstellen zur Nachachtung u. zw. sowohl hinsichtlich der Polizei- als Commerzial-Gewerbe bekannt gegeben werde.

„Nach den bestehenden Gesetzen dürfen persönliche Gewerbe nur an solche Personen, welche die zum Gewerbebetriebe erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, verliehen und von diesen nur unmittelbar selbst ausgeübt, daher weder verpachtet, noch sonst veräussert oder vererbt werden.*)

Anders verhält es sich aber bei den realen, nämlich radicirten und verkäuflichen Gewerben, welche unter denselben Rechtstiteln, wie jede andere werthvolle Sache erworben, besessen, bloss zeitlich oder auf immer veräussert und vererbt werden dürfen.

Insofern jedoch zum persönlichen Betriebe der Gewerbe gewisse Eigenschaften vorgeschrieben sind und der Eigenthümer eines Realgewerbes diese vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzt, wird dadurch das allgemeine Recht jedes Eigenthümers, seine Sache auch selbst auf eigene Rechnung zu betreiben und für sich zu benützen, bei dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher sich in jenem besonderen Falle befindet, noch keineswegs unbedingt aufgehoben, sondern nur soweit, als es mit jener Vorschrift noch verträglich ist, beschränkt.

Es ist daher zwar allerdings nicht zulässig, dass der Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die zum persönlichen Betriebe erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, dasselbe in eigener Person oder auf eigene Rechnung durch eine beliebige von ihm zum Werkführer gewählte Person ausübe. Allein es kann einem Gewerbseigenthümer, der sich im obgedachten Falle befindet, keineswegs verwehrt werden, sein Gewerbe auf eigene Rechnung auch durch einen Werkführer, welcher jedoch die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzt und nachweiset, auf eine solche Art betreiben zu lassen, dass dieser unmittelbar selbst für den ordnungsmässigen Gewerbsbetrieb zu haften hat, und dafür mittelbar auch der Gewerbseigenthümer verantwortlich bleibt, was um so weniger als gegen öffentliche Rücksichten und bestehende Gesetze verstossend angesehen werden kann, als auf eine gleiche Weise selbst den Witwen der Inhaber persönlicher Gewerbe die Fortführung des Gewerbes durch einen Werkführer verstattet ist.“

Hiernach hat sich daher das (die) .... in vorkommenden Fällen zu benehmen und die Unterbehörden anzuweisen.

---

*) Diese Bestimmung wurde modificirt durch die §§. 58 u. 59 der G.-O. vom Jahre 1859 (Seite 472.) S. auch 4. Capitel.

Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und des Handels vom 31. October 1856,

R.-G.-Bl. Nr. 204,

über das Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft der in den Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe.

Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Constatirung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radicirte eingetragenen Gewerbe finden die Ministerien der Justiz und des Handels zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukommt, ist ausschliessend von der Gewerbsbehörde zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 2. Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbsbehörde den Eigenthümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Bestimmung einer angemessenen Frist und mit dem Bedeuten aufzufordern, dass nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt und das Gewerbe, wenn es als radicirt nicht erkannt wird, in dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird.

§. 5. Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radicirt nicht erkannt, so ist nach eingetretener Rechtskraft, über Ansuchen der Gewerbsbehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen.

Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und des Handels vom 18. Jänner 1859,

R.-G.-Bl. Nr. 16,

betreffend die Eintragung der radicirten Gewerbe in die Grundbuchsprotokolle und Vormerkbücher.

Ueber Anfrage, ob Realgewerbsrechte von den Grundbuchsbehörden in den neuen Grundbuchsprotokollen ersichtlich zu machen sind, haben die Ministerien der Justiz und des Handels folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

Nur jene Realgewerbe, welche mit einer Realität so untrennbar verbunden sind, dass sie in der Regel nur mit derselben an andere Personen übertragen oder verpfändet werden können, daher auf der Realität selbst haften, d. h. die radicirten Gewerbe, können einen Gegenstand der Grundbücher bilden.

Die Eintragung dieser radicirten Gewerbe in die neuen Grundbuchs-Protokolle hat von den Grundbuchsbehörden nur über Ansuchen der zur Entscheidung über die Realeigenschaft der Gewerbe berufenen Gewerbsbehörden zu erfolgen.

Sind solche radicirte Gewerbe etwa in den von den politischen Behörden über die Realgewerbe geführten Vormerkbüchern eingetragen worden, so sind dieselben nach ihrer Uebertragung in die Grundbuchsprotokolle in diesen Vormerkbüchern zu löschen.

Den Parteien (Gewerbsberechtigten und Gläubigern) ist unbenommen, erforderlichen Falles die Gewerbsbehörden um die Veranlassung der grundbücherlichen Eintragung der radicirten Gewerbe anzugehen.

Jene Realgewerbe hingegen, welche für sich allein durch Kauf oder sonstigen privatrechtlichen Titel an andere Personen übertragen werden dürfen und welche daher insgemein frei verkäufliche Gewerbe heissen, sind niemals in die

Grundbuchsprotokolle einzutragen, sondern nur in den von den politischen Behörden über die Realgewerbe im engen Sinne geführten Vormerksbüchern zu registriren.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1896 Z. 9451.*)

betreffend die nachträgliche Uebertragung der auf radicirte Gewerbe sich beziehenden Einträge aus den alten in die neuen Grundbücher.

Das k. k. Justizministerium hat in seinem Verordnungsblatte Stück VI., vom 18. März 1896, auf Grund eines vom Obersten Gerichtshofe in der Plenarsitzung vom 25. Februar 1896 beschlossenen Gutachtens über die Frage der nachträglichen Uebertragung der auf radicirte Gewerbe sich beziehenden Einträge aus den alten in die neuen Grundbücher die in dem angeschlossenen Verordnungsblatte (Seite 57) enthaltene Kundmachung erlassen.

Diese für die richterlichen Behörden bestimmte Kundmachung ist mittelbar auch für die Amtshandlungen der Gewerbebehörden auf Grund der Minist.-Verordnung vom 31. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 204, insoferne von Belang, als in solchen Fällen, in welchen die Aberkennung der Realeigenschaft eines Gewerbes wegen Mangels eines bezüglichen Eintrages im Grundbuche erfolgte und die durchgeführte, nachträgliche Uebertragung dieses Eintrages aus dem alten in das neue Grundbuch nunmehr entsprechend nachgewiesen wird, allfälligen Ansuchen um die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Bestimmungen der citirten Minist.-Verordnung von den Gewerbebehörden ohne Einwendung der res judicata zu willfahren sein wird.

Hievon wird die k. k. Statthalterei / Landesregierung im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, den Gewerbebehörden I. Instanz die sonach erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

Kundmachung des k. k. Justizministeriums v. 9. März 1896, Z. 4758,

V.-Bl. d. Just. Min. XII. Jahrg. S. 57,

betreffend die nachträgliche Uebertragung der auf radicirte Gewerbe sich beziehenden Einträge aus den alten in die neuen Grundbücher.

Bei Anlegung der neuen Grundbücher wurde vielfach die Uebertragung der in den alten Grundbüchern enthaltenen Einträge, betreffend den Bestand von mit Liegenschaften verbundenen (radicirten) Gewerben in die neuen Grundbücher unterlassen. Diese Unterlassung, welche theils auf Versehen zurückzuführen, ist, deren Sanirung im Richtigstellungsverfahren von den Parteien nicht erwirkt wurde, theils aber in der Rechtsauffassung mancher Gerichte ihren Grund hatte, dass die radicirten Gewerbe nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze keinen Gegenstand der grundbücherlichen Eintragung zu bilden haben, hat auf dem Gebiete des Gewerberechtes zu misslichen Consequenzen geführt, da die Gewerbebehörden der Ansicht sind, es unterlassen zu müssen, das Ver-

*) An sämmtliche politische Landesstellen mit Ausnahme jener in Innsbruck, Triest, Zara und Laibach.

fahren zur Constatirung der Realeigenschaft der fraglichen Gewerbe einzuleiten, weil gemäss der Ministerialverordnung vom 31. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 204, die Eintragung im Grundbuche eine unerlässliche Voraussetzung hiefür bildet. Misslich erscheint es auch, wenn die Bezeichnung einer Realität, welche im alten Grundbuche den Bestand eines mit der Realität verbundenen Gewerbes andeutete, in das neue Grundbuch nicht übertragen wurde, wie z. B. wenn anstatt der Bezeichnungen „Wirtshaus", „Gasthaus", „Einkehrhaus", „Taferne", „Brauhaus", „Backhaus" und ähnlicher, lediglich die Bezeichnung „Haus" in das neue Grundbuch aufgenommen wurde. Denn obgleich eine Bezeichnung, wie die erwähnten, sich nicht als eine präcise Eintragung eines Gewerberechtes darstellt, kann gleichwohl laut Aeusserung des Ministeriums des Innern eine solche Bezeichnung im Zusammenhalte mit anderen Momenten, insbesondere mit dem Inhalte der der ersten Eintragung zugrunde liegenden Urkunde von den Gewerbebehörden unter Umständen als eine die Eintragung eines radicirten Gewerberechtes beinhaltende erkannt werden.

Das Justizministerium hat sich sohin veranlasst gesehen, sich an den Obersten Gerichtshof um ein Gutachten über die beiden Fragen zu wenden:

1. ob die radicirten Gewerbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Gegenstand grundbücherlicher Eintragungen zu bilden haben;

2. ob und in welcher Weise es gesetzlich zulässig sei, die bei Anlegung der neuen Grundbücher unterlassene Uebertragung der auf radicirte Gewerbe sich beziehenden Einträge und insbesondere auch der obgedachten, auf ein Gewerbe hindeutenden Bezeichnungen der Realitäten aus den alten in die neuen Grundbücher nachträglich zu bewirken.

Hierüber wurde von Seite des Obersten Gerichtshofes das folgende, in der Plenarsitzung vom 25. Februar 1896 beschlossene Gutachten erstattet:

Nach §. 9 G.-G. können im Grundbuche nur dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, sowie das Bestandrecht eingetragen werden. Diese gesetzliche Bestimmung steht der Bejahung der ad 1) gestellten Frage nicht entgegen. Denn die bezogene Bestimmung hat den Bestand von Grundbuchskörpern zur Voraussetzung und hat nicht die Eintragung der Grundbuchskörper, ihrer einzelnen Bestandtheile und der mit einem Grundbuchskörper als integrirende Bestandtheile desselben verbundenen Rechte, vielmehr jene Eintragungen zum Gegenstande, welche die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung der auf den Grundbuchskörper sich beziehenden bücherlichen Rechte betreffen. Es ergibt sich dies zweifellos aus den §§. 2 und 4 G.-G., sowie aus den Gesetzen über die Anlegung neuer Grundbücher und über die innere Einrichtung derselben. Nach diesen Gesetzen hat das Gutsbestandblatt alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theils desselben verbunden sind. Dass zu diesen Rechten auch die radicirten Gewerbe gehören, kann nicht in Zweifel gezogen werden, da diese Gewerbe mit dem Eigenthume eines Hauses oder Grundstückes dergestalt verknüpft sind, dass sie mit der Realität auf deren jeweiligen Eigenthümer übergehen. Zudem ist durch die Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 31. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 204, die Zulässigkeit der grundbücherlichen Eintragung radicirter Gewerbe ausdrücklich anerkannt worden, und lässt sich mit Grund nicht behaupten, dass diese Verordnung durch das G.-G. oder durch die auf die Anlegung neuer Grundbücher sich beziehenden Gesetze aufgehoben oder abgeändert worden sei. Die Frage ad 1) ist daher unbedingt dahin zu beantworten, dass der Ersichtlichmachung des mit einer Liegen-

schaft verbundenen radicirten Gewerbes in dem über diese Liegenschaft bestehenden Grundbuche ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegenstehe.

Ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, dass bei Anlegung der neuen Grundbücher die im alten Grundbuche als Bestandtheile einer Liegenschaft eingetragenen radicirten Gewerbe in das neue Grundbuch, und zwar in die zweite Abtheilung des Gutsbestandsblattes zu übertragen und die bestimmten Benennungen, unter welchen einzelne Grundbuchskörper allgemein bekannt sind, in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben waren. Die über die Regelung der Anlegung neuer Grundbücher erflossenen Gesetze und die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen des Justizministeriums schliessen diesfalls jeden Zweifel aus. In dieser Beziehung genügt die Hinweisung auf die Gesetze vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88 bis 91, 97, 98, vom 11. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 29, vom 5. December 1874, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 92, vom 8. März 1893, L.-G.-Bl. für die Bukowina Nr. 23, vom 20. März 1874, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 29, vom 5. November 1874, L.-G.-Bl. für Görz und Gradisca Nr. 2. ex 1875, vom 25. März 1874, L.-G.-Bl. für Krain Nr. 12, und vom 25. März 1874, L.-G.-Bl. für Steiermark Nr. 28, sowie auf die Verordnungen des Justizministeriums vom 10. Juli 1874, R.-G.-Bl. Nr. 103, vom 16. März 1875, R.-G.-Bl. Nr. 30, vom 8. Februar 1875, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 13, vom 8. Mai 1873, L.-G.-Bl. für die Bukowina Nr. 26, vom 18. Mai 1874, L.-G.-Bl. für Galizien Nr. 43, vom 26. Februar 1875, L.-G.-Bl. für Görz und Gradisca Nr. 9, vom 18. Mai 1874, L.-G.-Bl. für Krain Nr. 13, und vom 18. Mai 1874 L.-G.-Bl. für Steiermark Nr. 33.

Ein Zweifel könnte nur in der Richtung erhoben werden, ob etwa die Versäumniss der im Richtigstellungsverfahren in Gemässheit der §§. 5, 6 und 7, lit. a) des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, bestimmten Edictalfrist die nachträgliche Uebertragung des radicirten Gewerbes oder der Benennung einer Realität aus dem alten in das neue Grundbuch ausschliesse. Allerdings hätten nach dem eben bezogenen Gesetze jene Personen, welche an der Berichtigung des neuen Grundbuches, sei es durch Uebertragung des im alten Grundbuche eingetragenen radicirten Gewerbes, sei es durch Uebertragung der im alten Grundbuche ersichtlich gemachten Bezeichnung der Realität, ein Interesse hatten, ihren diesfälligen Anspruch innerhalb der Edictalfrist zur Anmeldung bringen sollen. Allein gemäss §. 6 desselben Gesetzes hat die Fristversäumniss nur die Verwirkung des Rechtes auf Geltendmachung des Anspruches gegenüber jenen dritten Personen zur rechtlichen Folge, welche bücherliche Rechte auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen im guten Glauben erworben haben. Dadurch, dass das mit einer Liegenschaft verbundene radicirte Gewerbe oder die Bezeichnung dieser Liegenschaft aus dem alten in das neue Grundbuch übertragen wird, können die bücherlichen Rechte dritter Personen eine Beeinträchtigung niemals erfahren, und es folgt daraus, dass das Gesetz vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, der nachträglichen Uebertragung radicirter Gewerbe oder der auf solche Gewerbe hinweisenden Bezeichnungen der Liegenschaften keineswegs hinderlich sei.

Da nach §. 104 G.-G. die Berichtigung der nach vollendeter grundbücherlicher Eintragung wahrgenommenen Fehler statthaft ist, und in der Unterlassung der Uebertragung eines mit der Liegenschaft verknüpften radicirten Gewerbes oder der Benennung der Realität aus dem alten in das neue Grundbuch ein Fehler insofern zu erkennen ist, als bei der Grundbuchsanlegung diese Uebertragung nach den bezogenen Gesetzen und Verordnungen über die

Anlegung neuer Grundbücher von amtswegen hätten vorgenommen werden sollen, steht der nachträglichen Uebertragung, wenn sie von den Interessenten angesucht wird, ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegen, und wird diese Uebertragung über Ansuchen entweder sofort oder nach allfälliger vorläufiger Einvernehmung der Betheiligten zu bewilligen und vorzunehmen sein. Selbstverständlich wird dadurch der Entscheidung, welche über die Realeigenschaft eines Gewerbes zufolge der Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 31. October 1856, R.-G.-Bl. Nr. 204, ausschliesslich von der Gewerbebehörde zu treffen ist, in keiner Weise vorgegriffen, vielmehr nur der Gewerbebehörde die Möglichkeit geboten, mit einer solchen Entscheidung vorzugehen.

Ueber die verkäuflichen Gewerbe hat die politische Behörde ein Vormerkbuch zu führen (Hofkz. Decret vom 5. Februar 1841, Ministerial-Verordnungen vom 3. November 1855, R.-G.-Bl. Nr. 190 und vom 6. März 1859 Z. 1858.)*)

Von dem in der Apotheker-Gremialordnung vom 20. October 1819 (Nr. 32. p. 129 küstenl. Prov. G.-S.) ausgesprochenen Grundsatze der Personaleigenschaft aller bestehenden oder künftig zu verleihenden Apotheker-Gewerbe macht das zwar nicht kundgemachte, aber in seiner Authenticität nicht bestrittene Hofkanzlei-Decret vom 3. Juli 1845 Z. 20717, wonach vor dem Jahre 1820 im guten Glauben käuflich oder erblich erworbene Apothekerbefugnisse auch künftig als Realrechte behandelt werden sollen, für jene Provinzen, für welche es erlassen wurde, eine Ausnahme. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 1887, Z. 108).

Die gesetzlichen Bedingungen des Bestandes von radicirten oder verkäuflichen Apothekergewerben mangeln in Dalmatien. Es kann deshalb auf Grund eines Privatrechtstitels ein Recht dieser Art ebenda nicht erworben werden. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Jänner 1887, Z. 108.)

Gleichzeitiger Besitz oder Betrieb von mehr als einer Apotheke.

Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1833, Z. 9985.

Aus Anlass der Frage, ob zwei Polizeigewerbe gleicher Gattung in Einer Person in verschiedenen Orten vereinigt werden dürfen, wird verordnet, dass in der Regel das Verbot der Vereinigung von zwei gleichartigen Polizei-Gewerben in Einer Person, wenn auch die Ausübung in verschiedenen Orten stattzufinden hätte, zu handhaben sei.

Decret des Tiroler Guberniums vom 2. Mai 1844 Z. 10076,

Pr.-G.-S. 31. Bd. Nr. 53. S. 273.

Ueber die Anfrage des Guberniums hinsichtlich der Apotheker-Gerechtsame hat die h. vereinigte Hofkanzlei mit Decret vom 15. April d. J., Z. 9961, Folgendes bedeutet:

Nach den allgemein bestehenden Directiven ist die Betreibung und der Besitz zweier gleicher Gewerbe in Einer Person untersagt und nach der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Juli 1815 Z. 12274, zwar nur an die n.-ö. und ob der ennsische Regierung, dann die Gubernien von Böhmen, Mähren, Galizien und Steiermark intimirten Allh. Entschliessung vom 3. Juli 1815, ist

*) Hinsichtlich Führung der Vormerkprotokolle über verkäufliche Apothekergewerbe in Galizien und in der Bukowina, s. Minist. Verordg. vom 25. Juli 1887 R.-G.-Bl. Nr. 98.

nur die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person gestattet.

Das zwar nur an die n.-ö. Regierung erlassene Hofdecret vom 22. April 1796 findet daher auf die Apothekergewerbe in Tirol und Vorarlberg um so mehr analoge Anwendung, als durch den Besitz und die Betreibung zweier Apotheker-Gewerbe in Einer Person das Publicum leicht in Ueberkommung des benöthigten Arzneibedarfes gefährdet werden könnte.

Nach der Natur der Sache haben sich aber diese Bestimmungen nicht allein auf den gleichzeitigen Besitz und die Betreibung eines Personalgewerbes mit einem radicirten oder verkäuflichen Gewerbe, sondern auf den Besitz und die Betreibung zweier gleicher Gewerbe überhaupt ohne Unterschied auf die Eigenschaft eines oder des anderen Gewerbes zu erstrecken.

S. auch §. 23 der unten folgenden Apotheker-Gremial-Ordnung für Böhmen.

„Das österreichische Sanitätswesen" brachte in Nr. 47 des Jahrg. 1895 über die in einem speciellen Falle in Verhandlung gestandene Frage, ob eine und dieselbe Person zwei Apothekergerechtsame, sei es in demselben, sei es in verschiedenen Orten betreiben dürfe, die nachstehenden Ausführungen, auf welche gestützt das k. k. Ministerium des Innern unterm 9. October 1895, Z. 4834, den gleichzeitigen Besitz mehrerer Apotheben als unzulässig erklärt hatte.

„An dem vor der Erlassung des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) zur Gewerbeordnung, allgemein giltig gewesenen Grundsatze, dass zwei Gewerbe derselben Art von demselben Gewerbsinhaber nicht gleichzeitig betrieben werden dürfen, wurde von der Staatsverwaltung hinsichtlich der Apotheken stets unverändert und wird noch festgehalten, weil die hinsichtlich anderer Gewerbe seither erlassenen Verordnungen laut der Bestimmung des Abschnittes V, lit. g) des bezogenen Patentes auf Apotheken keine Anwendung finden und hinsichtlich dieser keine Abänderung jener Verordnungen eingetreten ist, nach welchen jede Apotheke auf Grund einer Personalgerechtsame betrieben wird, welcher Grundsatz schon in den über die Apotheken handelnden Bestimmungen der Gesundheitsordnung für alle Erblande (Sanitäts-Hauptnormativ) vom 2. Jänner 1770, des Nachtragspatentes vom 10. April 1773, sowie in den mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808, Z. 16.135, neu erlassenen Normativ Bestimmungen für das Sanitätspersonale enthalten ist.

In den Apothekerordnungen, welche demgemäss für die einzelnen Königreiche und Länder erlassen wurden, ist dieser Grundsatz theils stillschweigend zur Voraussetzung genommen, theils ausdrücklich als Nachsatz zu jenen Bestimmungen, welche von den Bedingnissen zur Erlangung einer Apotheke handeln, mit den Worten ausgedrückt: „Auch darf Niemand zwei Apotheken besitzen."

So wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juni 1815, Z. 341, auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. Juni 1815 dem böhmischen Gubernium angeordnet, die Bestimmung: „Auch darf Niemand zwei Apotheken besitzen" ausdrücklich in die Gremialordnung aufzunehmen, weil hinsichtlich der Erwerbung von Apotheken in Böhmen „der Unfug eingerissen ist, dass ein Apotheker mehrere Apotheken besitzt" und wurde die Frist eines Jahres zur Abstellung dieses „Unfuges" festgesetzt.

In gleicher Weise ist dieses Verbot, zwei Apotheken zu besitzen, auch in der mit Decret vom 20. October 1819, Z. 17.982, erlassenen Gremialordnung für das Küstenland (Pr. G. S. f. d. österr. ill. Küstenland 1819, Nr. 32, Seite 132) aufgenommen und im §. 23 der im Jahre 1833 republicirten Apothekerordnung für Böhmen (Pr. G. S. f. Böhmen 1833, Seite 354) wiederholt worden.

Wenn dieses Verbot in anderen Apotheker-Gremialordnungen nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, lag dies daran, dass hiezu kein besonderer Anlass vorhanden war und dass dasselbe als selbstverständliche Norm galt und beobachtet wurde.

Gleichwohl ist dieser Grundsatz in allen Apotheker-Gremialordnungen indirect bestätigt, da die einzelnen Bestimmungen derselben nach ihrem Zusammenhange und selbst nach ihrem bestimmten Wortlaute immer nur den Betrieb Einer Apotheke als eines an die Person des Besitzers geknüpften Personalbefugnisses zur Voraussetzung haben.

Was insbesondere die galizischen Apothekerverhältnisse anbelangt, enthält die in der galizischen Provinzialgesetzsammlung vom Jahre 1833, Z. 29, veröffentlichte, mit dem Hofkanzleidecrete vom 1. Jänner 1833, Z. 982, genehmigte und mit der Gubernialverordnung vom 10. Februar 1833, Z. 6004, erlassene Apothekerordnung im §. 31 die ausdrückliche Bestimmung: „Niemand kann eine öffentliche Apotheke antreten, der sich nicht mit einem auf einer erbländischen Universität erlangten Diplome eines Doctors der Chemie oder eines Magisters der Pharmacie ausweiset und von der dazu berufenen öffentlichen Behörde ein ordent-

liches Personalgewerbsbefugniss erwirkt hat." Die Bestimmungen über die Pflichten des mit einem solchen Personal-Gewerbsbefugnisse ausgestatteten Apothekers, sowie insbesondere über den Vorgang, der einzutreten hat, wenn „der Besitzer einer Apotheke" wegen Krankheit diese Apotheke nicht selbst leiten kann, oder wenn „der Besitzer einer Apotheke stirbt, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der gleichzeitige Besitz mehrerer Apotheken, von welchem in der Gremialverordnung nirgends die Rede ist, obwohl ein solches complicirtes Verhältniss nothwendigerweise durch besondere Bestimmungen hätte geregelt werden müssen, als ein gar nicht in Betracht kommendes, weil gänzlich unzulässiges Verhältniss zu gelten hat."

Firma-Protokollirung. Handelskammerpflicht.

Gemäss der Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 22. Juli 1884, Z. 8364[1]) (in einem speciellen Recursfalle), ist der Apotheker verpflichtet, seine Firma zum Handelsregister anzumelden, weil es aufliegend ist, dass Apotheker, indem sie Waaren einkaufen, um dieselben theils im verarbeiteten, theils im unverarbeiteten Zustande wieder weiter zu verkaufen, Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 271/1, H.-G.B. betreiben, somit nach Artikel 4, H.-G.-B. als Kaufleute anzusehen sind, weil in dem concreten Falle der Recurrent von seinem Erwerbe und diesem Geschäftsbetriebe jährlich ohne Zuschläge $31^1/_2$ fl. Erwerb- und $10^1/_2$ fl. Einkommensteuer, also jenen Betrag an ldf. directen Steuern zu entrichten hat, welcher ihn gemäss §. 7, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche verpflichtet, seine Firma in's Handelsregister eintragen zu lassen.

Hinsichtlich der Handelskammerpflicht wurde mit Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 29. November 1884, Z. 40614, einer politischen Landesbehörde Folgendes eröffnet:

Zufolge §. 7, Z. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85, sind für die Handels- und Gewerbekammern unter den sonstigen gesetzlichen Bedingungen jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes wahlberechtigt, welche im Bezirke der Kammer eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau betreiben.

Die Apotheker sind nun nach der Natur ihres Geschäftsbetriebes, welcher in der Anschaffung von Rohstoffen und Präparaten und in dem Verschleisse der einfachen, unverarbeiteten oder der bearbeiteten Artikel besteht, unzweifelhaft als Handels- resp. Gewerbetreibende anzusehen. Im Hinblicke auf die Natur ihres Geschäftsbetriebes und nach der übereinstimmenden, bei den Handels- und Gewerbekammern herrschenden Uebung geniessen die Apotheker das active resp. passive Wahlrecht zu den Kammern und sind in Folge dessen auch verpflichtet, zu den unbedeckten Kammerkosten beizutragen.

2. Errichtung neuer Apotheken.

Die als Polizeigewerbe erklärten concessionirten Gewerbe umfassten jene, deren Absatz nur auf den Ortsbedarf, wo sie bestehen, beschränkt ist, oder bei denen, wenn sie zwar eines erweiterten Absatzes fähig sind, die Sanitäts- oder Sicherheitsrücksichten die Beschränkung auf den Betriebsort als nothwendig erscheinen lassen (Hofdecret vom 23. März 1792 und vom 9. April 1799). Hieraus folgt, dass bei der Verleihung der Polizeigewerbe, zu denen auch die öffentlichen Apotheken gezählt wurden, auf ein richtiges Verhältniss zwischen dem Localbedarfe und der Zahl der bereits bestehenden Gewerbe Rücksicht genommen werden musste.

Allh. Patent vom 10. April 1773,

Th. G. S. 6. Bd. Seite 582.

Gesundheitsordnung (Sanitäts-Hauptnormativ) Nachtrag.

Viertens. Sollte keine neue Apotheke sowohl in Städten als auch grösseren Marktflecken über die dermalig wirklich existirenden, ohne wichtige Ursachen und vorläufige Einholung Unserer höchsten Erlaubniss errichtet werden.

*) S. Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, Jahrg. 1884, Seite 198.

Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853,

R.-G.-Bl. Nr. 10.

C. Einrichtung und Wirksamkeit der Statthaltereien.

§. 38. In Gewerbe- und Handlungsangelegenheiten kommt der Statthalterei mit genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu:

b) die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken . . . .

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1858, Z. 14329,

betreffend die Competenz für die Bewilligung zur Errichtung und Verleihung von Apotheken und chirurgischen Gewerben.

Die im §. 38 des mit der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, bekannt gemachten Wirkungskreises der Länderstellen enthaltene Bestimmung lit. b), vermöge welcher denselben „die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken und für chirurgische Gewerbe“ vorbehalten worden ist, hat gemachten Wahrnehmungen zufolge zu einer verschiedenen Auslegung von Seite der Länderstellen Anlass gegeben.

Während nämlich einige Länderstellen die gedachte Bestimmung dahin verstanden haben, dass dadurch denselben nur die Entscheidung über die Frage in erster Instanz vorbehalten sei: ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, wurde die besagte Norm von anderen Länderstellen dahin gedeutet, dass ihnen durch dieselbe auch die Verleihung eines Apotheker- oder chirurgischen Gewerbes an eine bestimmte Person in erster Instanz vorbehalten sei, es mag sich um die erste Verleihung eines neuerrichteten solchen Gewerbes oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmässiges Verfahren von Seite der Länderstellen zu erzielen, wird der k. k. . . . . hiemit zur Richtschnur bedeutet, dass ihr durch die obgedachte Bestimmung ihres Wirkungskreises nur die Entscheidung über die Frage in erster Instanz vorbehalten ist: ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, während hingegen die Verleihung eines solchen Gewerbes an eine bestimmte Person, es mag sich dann um die Verleihung eines neuen Gewerbes oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln, und umsomehr auch die Bewilligung zum Betriebe eines anerkannten derlei Realgewerbes, den k. k. Bezirksämtern*) u. bezw. den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zusteht.

Die Bedingungen, welche erfüllt sein sollen, damit die Errichtung einer neuen Apotheke bewilligt werden kann, sind in einer Reihe von Erlässen an einzelne politische Landes-Behörden sowie in Entscheidungen über Recurse in speciellen Fällen enthalten. Die wichtigsten der hiebei festgehaltenen Grundsätze sind:

Mit Rücksicht darauf, dass eine Apotheke auf dem Lande zu ihrer Aufrechthaltung und selbst zur guten Bedienung des Publicums immer eines verhältnissmässigen Umfangs bedarf, dass mit den gemeinen und currenten Medicamenten und Materialvorräthen die Landbader ohnehin versehen sein

*) Nunmehr den k. k. Bezirkshauptmannschaften und Magistraten der Städte mit eigenem Statute.

müssen, und dass die nahen Gegenden sich vielfältig aus den Stadtapotheken versehen, hat sich die Regierung angelegen zu halten, dass die Apotheken auf dem Lande und vorzüglich in den nahen Gegenden von Wien, nicht über den eigentlichen Bedarf und nicht weiter vervielfältigt werden, als sich voraussehen lässt, dass ein derlei Unternehmen bei einem erlaubten Gewinn werde bestehen können. (Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1803 Z. 6421 an die n.-ö. Regierung.)*)

Zureichende Gründe für die Errichtung neuer Apotheken sind eine bedeutende Erhöhung des Wohlstandes und eine grosse Vermehrung der Volksmenge: dagegen wird der willkürlichen Massregel der Abmessung der Distanz nach Schritten bei der Errichtung neuer Apotheken nicht Raumgegeben und lediglich das Wohl des Publicums und allgemeine Polizeirücksichten in Anwendung gebracht. (Hofkammer-Decret vom 6. December 1832 Z. 23234.)

Im Allgemeinen wird eine Bevölkerung von 3000—4000 Seelen als zureichend für eine Apotheke angenommen. (Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1823 Z. 2594 an die n.-ö. Reg. und vom 10. August 1835 Z. 26066.)

Mit der Errichtung eines neuen Apothekergewerbes ist nur bei vollständig erwiesenem Bedürfnisse und mit gehöriger Rücksicht auf die im Orte oder im Umkreise schon bestehenden Gewerbe dieser Art vorzugehen (Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1834 Z. 21930, an die n.-ö. Reg.):

auf die Zerstreutheit der Wohnungen und die gebirgige oder ebene Beschaffenheit der Gegend Rücksicht zu nehmen. (Hofdecret vom 10. August 1835 Z. 26066.)

Auch die Dichtigkeit der Population, sowie die Ansicht der Localbehörden über die Nothwendigkeit einer solchen Errichtung haben auf die diesfällige Entscheidung wesentlichen Einfluss. (Hof-Decret vom 26. Mai 1829.)

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Die Bewilligung zur Errichtung neuer Apothekergewerbe ist eine Angelegenheit des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden. (Beschluss-Entscheidung vom 13. Jänner 1879 Z. 57.)

Die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke und die Bestimmung ihres Standortes ist durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht von bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen abhängig gemacht, sondern es ist hiefür lediglich das aus den localen Verhältnissen sich ergebende Bedürfniss massgebend und steht die Prüfung und Würdigung der bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse sowie die Entscheidung in beiden Richtungen dem freien Ermessen der Administrativbehörden zu. (Erkenntniss vom 9. Juli 1894 Z. 2632.)

Die Verwaltungsbehörden sind bei der denselben im §. 38, Beilage C der Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10, vorbehaltenen

*) Analoge Directiven in der Weisung der Central-Organisirungs-Hof-Commision vom 27. Febr. 1817, Tiroler Pr.-G.-S. 1817 Nr. 54, Seite 289.

Bewilligung zur Errichtung von Apotheken nicht beschränkt, daher hiebei und beziehungsweise bei Beurtheilung der Bedürfnissfrage nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt. (Erkenntniss vom 10. Juni 1895 Z. 2678.)

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Bedingungen, welche erfüllt sein müssen, wenn eine neue Apotheke errichtet werden soll, enthält der

Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 1. Mai 1862 Z. 23511.

Aus Anlass mehrerer in der letzten Zeit vorgekommener Fälle, in welchen eine unrichtige Auffassung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Errichtung und den Fortbestand öffentlicher Apotheken stattgefunden hat, wird nachstehende Verordnung erlassen:

Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke ertheilt die k. k. Statthalterei.

Als Vorlagen sind erforderlich:

Das Gesuch mit dem genauen Nachweise des Bedürfnisses der neu zu errichtenden Apotheke, ferner die Einbegleitung desselben durch das k. k. Bezirksamt oder den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistrat an das k. k. Kreisamt*) unter Beibringung:

a) der Aeusserung der nächstgelegenen öffentlichen Apotheker und Behörden über die Zulässigkeit oder Entbehrlichkeit der neu zu errichtenden Apotheke, sowie die Aeusserung der im projectirten Standorte und in der Umgebung domicilirenden Sanitäts-Individuen;

b) des genauen Nachweises der Seelenzahl im Orte und in der Umgebung nach den Volkszählungsbüchern mit steter Rücksichtsnahme auf jene Gegenden, welche zu irgend einer der schon bestehenden öffentlichen Apotheken näher gelegen sind:

c) der genauen Angabe der Entfernung des zur Apothekenerrichtung projectirten Ortes von den in der nächsten Nähe bereits befindlichen öffentlichen Apotheken mit gleichzeitiger Notirung der bestehenden Hausapotheken;

d) der Ortsverhältnisse überhaupt, der in der letzten Zeit erfolgten Vermehrung der Volksmenge, der Handels- und Industrieverhältnisse, der vorhandenen oder mangelnden Verbindungen mit anderen Orten, der Aemter, der Dringlichkeit oder Nothwendigkeit der neuen Apotheke für das Wohl des Publicums und betreffs allgemeiner Polizeirücksichten.

Im Durchschnitte wird eine Entfernung des Ortes von der nächsten öffentlichen Apotheke (auf dem Lande) von zwei Meilen und eine Bevölkerung desselben von 4000 Seelen als ausreichend zur Errichtung einer neuen Apotheke angenommen.

In Orten, in welchen eine zweite oder dritte u. s. w. öffentliche Apotheke zu errichten beabsichtigt wird, muss die Nothwendigkeit auf dieselbe Weise (mit Ausnahme der Distanzbemessung) erwiesen werden.

Die erforderlichen Erhebungen sind gewissenhaft zu pflegen und amtlich festzustellen. Die vollständigen Acten werden von dem k. k. Kreisamte gutächtlich an die Statthalterei geleitet.

---

*) Gegenwärtig k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Nur wenn alle oder die Mehrzahl der hier angeführten Bedingungen dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, kann die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Apotheke ertheilt werden.

Wenn die Errichtung einer neuen Apotheke in Verhandlung steht, ist stets im Sinne der bestehenden Vorschriften das Vorhandensein des Localbedartes sicherzustellen, was durch Einvernehmung des Apothekergremiums, der interessirten Gemeinden, Einholung der Aeusserungen der benachbarten Apotheker und praktischen Aerzte geschieht, und das Gutachten des der politischen Behörde I. Instanz zugewiesenen Amtsarztes (§. 8, lit. b. des Reichs-Sanitätsgesetzes) sowie des Landes-Sanitätsrathes (§. 10 l. c.) einzuholen.

Die politische Behörde, welche die Bewilligung zur Errichtung der neuen Apotheke ertheilt, bestimmt auch den Standort derselben, bezw. den Umkreis, innerhalb welchem diese Apotheke den Standort zu nehmen hat. Auch in dieser Hinsicht sind die politischen Behörden nach ihrem freien Ermessen vorzugehen, berechtigt (s. oben Seite Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1894 Z. 2632).

Ueber Recurse in Angelegenheiten der Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Apotheken s. Seite 489.

3. Verleihung von Apotheker-Gerechtsamen.

Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1833 Z. 29825,

P.-G.-S. 61. Bd., Nr. 166, Seite 274,

betreffend die Concursausschreibung für neue Apotheken.

S. k. u. k. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 26. November 1833 zu befehlen geruht, dass in Zukunft, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig befunden und gestattet wird, zur Vergebung derselben stets, um das würdigste Individuum aufzufinden, ein Concurs*) auszuschreiben sei.

Nach dieser Allh. Entschliessung ist sich daher auf das Genaueste zu benehmen.

S. auch Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 29. September 1882, Z. 14890 unten Seite 490.

Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1834 Z. 28179,

(an die n. ö. Regierung),

betreffend das Verfahren bei Errichtung neuer Apotheken und bei Verleihung derselben im Concurswege.

Durch die Allh. Entschliessung vom 26. November 1833, gemäss welcher in Hinkunft, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig gefunden und gestattet wird, zur Vergebung stets ein Concurs auszuschreiben ist, damit für dieselbe das würdigste Individuum aufgefunden werde, ist keine Aenderung in dem bisherigen Verfahren bei Verleihung und Vergebung der Apothekenbefugniss und den diesfalls bestehenden Vorschriften eingetreten und hat daher auch, sobald es sich um die Errichtung neuer Apotheken handelt, die Regierung über die Nothwendigkeit zu entscheiden, hernach haben die Ortsobrigkeiten in erster Instanz das Amt zu handeln, d. i. den Concurs auszuschreiben und über die geschehene Verleihung unter Vorlage der Fähigkeitsdocumente an das vor-

*) Von jeder Concursausschreibung für Verleihung einer Apotheken-Concession ist, unbeschadet der Veröffentlichung in den Amtszeitungen und Fachblättern stets eine Abschrift behufs Verlautbarung in der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen" an das Ministerium des Innern „für den Obersten Sanitätsrath" vorzulegen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. April 1894 Z. 8348.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 29. Februar 1896 Z. 4028, angeordnet, dass, um den Concursausschreibungen zur Vergebung neu zu errichtender Apotheken die grösstmögliche Verbreitung, insbesondere auch durch die pharmaceutischen Fachblätter, zu sichern, bei Bestimmung des Termins für die Einbringung der betreffenden Competenz-Gesuche nicht unter vier Wochen herabgegangen werde.

gesetzte Kreisamt die Anzeige zu erstatten, wobei der vorgeschriebene Recurszug*) immer offen bleiben muss.

Im Grunde der Allh. Entschliessung vom 24. Mai 1845, wurde das Gesuch der Besitzer von Personal-Apothekergewerben in Wien um die Verfügung, dass persönliche Apothekergewerbe im Falle ihrer Erledigung ohne Concursausschreibung weiter verliehen werden, dahin erledigt, dass persönliche Apothekergewerbe immer in Folge der vorschriftsmässigen Publication zu verleihen sind. (Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1845 Z. 18077, an die n. ö. Reg.)

Die Allh. Entschliessung vom 26., Hofkanzlei-Intimat vom 30. November 1833, Z. 29825, welche ausdrücklich nur von Errichtung neuer Apotheken spricht, findet auf jene Fälle keine Anwendung, wenn ein schon bestehendes derlei Gewerbe erledigt wird, in welchem Falle die bei Verleihung von Gewerben bestehenden allgemeinen Vorschriften eintreten. (Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1840 Z. 32924, an alle Länderstellen).

Die Bewerber um eine ausgeschriebene Apotheken-Concession müssen sich über den Besitz aller Personal- und Realerfordernisse, über ihre Grossjährigkeit, ihren tadellosen sittlichen Charakter und über einen angemessenen Wohlstand ausweisen. (Hofdecret vom 27. Februar 1817, an das Tiroler Gubernium.)

Die Verleihung neu zu errichtender Apotheken steht der politischen Behörde I. Instanz zu. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1858, Z. 14329, s. oben Seite 482.)

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Die Beurtheilung der Würdigkeit der einzelnen Bewerber um eine Apothekenconcession ist dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen. (E. v. 10. Februar 1890 Z. 369.)

Die gemäss dem Hofkanzleidecrete vom 30. November 1833, Z. 29825 (P. G. S. Nr. 166), in Betracht kommende Frage, wer unter den Bewerbern um eine neu zu errichtende öffentliche Apotheke der würdigste ist, fällt in das freie Ermessen der Administrativbehörden und ist der Verwaltungsgerichtshof auch zur Cognition darüber nicht berufen, ob und in wie weit durch die von diesen Behörden vollzogene Verleihung der Vorschrift des Gesetzes entsprochen wurde. (E. vom 13. Mai 1895 Z. 2324.)

Die in einem Competenzgesuche geltend gemachten besonderen Titel auf Verleihung einer erledigten Apotheke dürfen nicht stillschweigend übergangen, sondern es muss über dieselben instanzmässig und meritorisch entschieden werden. (E. v. 6. Mai 1882 Z. 831.)

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. März 1886, Z. 3127,**)

betreffend die Einvernahme der Apothekergremien über die Qualification der Bewerber um Apothekergewerbe.

Im Verfolge des hierortigen Erlasses vom 7. Jänner l. J., Z. 20873 anni 1885, sowie in Erledigung des Berichtes vom . . . findet das Ministerium des Innern anzuordnen, dass in Hinkunft bei der Verleihung neu errichteter Apothekengewerbe die betreffenden politischen Behörden I. Instanz die eingebrachten Competenzgesuche dem zuständigen Apothekergremium zur Prüfung und Aeusserung über die relative Würdigkeit der einzelnen Bewerber zu übermitteln haben, bevor sie mit der Verleihung der Concession vorgehen.

---

*) S. 5. Capitel: „Recurse".

**) Der Erlass erging an die Mehrzahl der politischen Landesbehörden. Analoge Weisungen waren früher einzelnen Landesbehörden ertheilt worden.

Dort, wo Apotheker-Hauptgremien bestehen, hat die Landesbehörde in Recursfällen in gleicher Weise vorzugehen und vor ihrer Entscheidung die Aeusserung des Hauptgremiums über die eingelangten Recurse einzuholen.

In jenen Ländern dagegen, in welchen blos ein Apothekergremium besteht, in welches sämmtliche Apotheker des Landes incorporirt sind, entfällt selbstverständlich die wiederholte Einvernehmung dieses Apothekergremiums in Recursfällen und bleibt es der Landesbehörde unbenommen, über die relative Würdigkeit der Recurrenten ein fachmännisches Gutachten durch die Einvernehmung des Landessanitätsrathes sich zu beschaffen.

Da die Gutachten der Apothekergremien für die verleihenden Behörden selbstverständlich keine bindenden, sondern lediglich informative sein können, so folgt daraus, dass den Apothekergremien aus der Nichtbeachtung ihrer abgegebenen Gutachten seitens der verleihenden Behörde ein Recursrecht gegen deren Entscheidungen nicht erwachsen könne, sowie sie auch bisher ein solches Recht nicht besassen.

Hinsichtlich der im §. 8, lit. b) des Reichssanitätsgesetzes (s. Seite 6) vorgeschriebenen Einholung des Gutachtens des Amtsarztes der politischen Behörde I. Instanz bezw. des Landes-Sanitätsrathes wurde anlässlich einer Recursverhandlung, betreffend die Verleihung einer Apotheken-Concession in einem Verwaltungs-Gebiete, in welchem Apothekergremien nicht bestehen, vom Minist. d. Innern bemerkt, dass

in Hinkunft bei allen Verleihungen von Apotheken-Concessionen in Gemässheit der Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, stets das Gutachten des ldf. Bezirksarztes und in Recursfällen des Fachgutachten des Landes-Sanitätsrathes über die Qualification des Concessionswerbers einzuholen ist.

Ausdrücklich wurde beigefügt, dass das Fachgutachten des Bezirksarztes durch den Umstand, dass er selbst die Erledigung über die Competenzgesuche concipirt, nicht ersetzt weder kann, denn sein Fachgutachten hat der Bezirksarzt selbstverständlich ebenso, wie jeder Beamte nach seinem besten Wissen und Gewissen, nach seiner Ueberzeugung abzugeben, während er bei Concipirung seiner Erledigung strenge in die Weisung seines vorgesetzten Bezirkshauptmanns ebenso wie jeder andere Beamte gebunden ist. (Erlass vom 8. Februar 1892, Z. 82.)

4. Besitzwechsel, Uebertragung und Verpachtung öffentlicher Apotheken.

Bei Real- (radicirten und frei verkäuflichen) Apotheken sind hinsichtlich des Verkaufes und der Verpachtung die Gewerbevorschriften (s. oben Seite 472 u. ff.) massgebend. Die früher für Apotheker-Personalgewerbe bestandenen Beschränkungen, gemäss welchen dieselben weder verpachtet, noch vererbt, noch veräussert werden durften, sind durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden, in dem der zufolge Allh. Entschliessung vom 5. Jänner 1861, (Staatsminist. Ver. v. 11. Jänner 1861 R.-G.-Bl. Nr. 8, s. oben Seite 471) auch auf die Apotheken Anwendung findende §. 58 der Gew. Ordn. vom Jahre 1859, die Verpachtung und §. 59 die Uebertragung von Apotheken durch Acte unter Lebenden gestatten.

Hinsichtlich der Fortführung der Personalapotheken auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben*) des verstorbenen Apotheken-Besitzers auf Grund der alten Concession enthält gleichfalls der vorerwähnte, §. 59 der Gew.-O. v. J. 1859 Bestimmungen.

In dieser Hinsicht kommen ferner in Betracht:

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Bei einer Entscheidung darüber, ob eine Apotheke von den Erben ihres Inhabers fortgeführt werden dürfe, handelt es sich um keinerlei öffentliche Interessen, sondern lediglich um Parteienrechte, und es ist darum die Aufhebung einer derlei Entscheidung von Amtswegen nicht zulässig. (E. vom 23. October 1889, Z. 3422.)

---

*) Unter dem Ausdrucke „Erben" sind testamentarische, gesetzliche und vertragsmässige Erben zu verstehen und es ist eine Einschränkung dieses Ausdruckes auf die Descendenten nicht gerechtfertigt. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1871, Z. 1836.)

Der Anspruch der „minderjährigen Erben“ eines Apothekers auf die Fortführung der Apotheken wird dadurch nicht beirrt, dass dieselben zur Erbfolge durch den Verzicht der zunächst Berufenen gelangt sind. (E. vom 27. Februar 1890, Z. 652.)

Die Gewerbe-Ordnung räumt der Witwe des Pächters eines Gewerbes nicht das Recht ein, das von ihrem Ehegatten gepachtete Gewerbe auf Grund der demselben ertheilten Genehmigung fortzuführen. (E. vom 5. Juni 1883, Z. 1594.)

In Bezug auf die Verpachtung und den Verkauf von Apotheken gelten die nachstehenden Vorschriften.

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 8. Jänner 1866, Z. 22384 ex 1865,

betreffend die Uebertragung von Apotheker-Gewerben.

Um der irrthümlichen Deutung des h. o. Erlasses vom 11. Jänner 1861, Z. 403, als ob persönliche Apothekergewerbe nicht nur durch Stellvertreter ausgeübt und verpachtet, sondern gleich Realgewerben auch an Andere übertragen werden dürfen, zu begegnen, findet man der . . . zu bedeuten, dass mit der Allh. Entschliessung vom 5. Jänner 1861 nichts Anderes, als die Anwendung der §§. 58 und 59 der Gewerbe-Ordnung auf die Apothekergewerbe allergnädigst bewilligt worden ist, dass daher die im Schlusssatze des obigen Erlasses gedachte Uebertragung nicht auf die persönlichen Apotheker-Gerechtsamen, sondern nur auf das Gewerbe-Etablissement im Sinne des §. 59 sich bezieht.

Erläuterungen dieser Anordnung wurde wiederholt in speciellen Fällen ertheilt. In diesem Sinne erging der

Erlass der k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 7. März 1883, Z. 4905,

betreffend die Ertheilung der Apothekenconcession an den Käufer des Apotheken-Etablissements.

Aus Anlass eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. d. M. Z. 2954, über die Frage, ob bei Wiederverleihung der Personalgerechtsame zum Betriebe einer schon bestehenden Apotheke ein Concurs auszuschreiben ist, der Statthalterei eröffnet, dass es von der mit dem Hofkanzleidecrete vom 31. Mai 1845, Z. 18077, angeordneten Concursausschreibung im Grunde der Allerhöchsten Entschliessung vom 5. Jänner 1861 (Ministerial-Erlass vom 11. Jänner 1861, Z. 403) in dem Falle abzukommen habe, wenn ein mit einer Personalgerechtsame betriebenes Apotheker-Etablissement im Sinne des §. 59 der Gewerbeordnung auf einen Anderen durch Erbschaft, Legat oder Acte unter Lebenden übertragen wird und eine neue Concession erwirkt werden muss.

Die Verleihung einer solchen Concession an den Käufer eines bestehenden Apotheken-Etablissements wird nicht zu verweigern sein, wenn der Verkäufer sein Apothekenbefugniss vorbehaltlos anheim gesagt hat und der Käufer jenen gesetzlichen Erfordernissen genügt, die zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke erfordert werden, wovon die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtmagistrat) zum Wissen und Benehmen in Kenntniss gesetzt wird.

Zur Fortführung einer Apotheke für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben*) bis zur errichteten Grossjährigkeit der letzteren bedarf es keiner neuen Concession (§. 59 der G.-O. v. 20. December 1859, s. oben Seite 472), doch muss zur Führung der Apotheke ein zur selbständigen Leitung einer solchen gesetzlich befähigter und der Behörde zur Genehmigung angezeigter Provisor bestellt werden (s. 6. Capitel).

Wird eine Apotheke wegen grober Vergehen des Eigenthümers in deren Führung geschlossen und ist in demselben Stadttheile oder in derselben Gemeinde die Errichtung einer Apotheke nothwendig, so wird ein solches Gewerbe als neu errichtet angesehen und die Verleihung im Wege des Concurses eingeleitet. (Hof-Decret vom 10. August 1835, Z. 26066.)

5. Recurse in Apotheken-Angelegenheiten.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1799,

P. G. S. 14. Bd. Nr. 73, Seite 186,

betreffend Recurse in Gewerbesachen.

S. Majestät haben in Ansehung der Recurse in Gewerbsangelegenheiten, für die Zukunft folgende Grundsätze festzusetzen befunden.

1. Wenn in Gewerbs-Verleihungs- oder Gewerbs-Erweiterungs-Angelegenheiten oder in Fällen, wo es um die Versetzung eines Gewerbes an einen anderen Ort, zu thun ist, eine Partei durch den Bescheid der untergeordneten Behörde sich gekränkt zu sein glaubt, so steht derselben, wie jetzt, frei, den Recurs an die höheren Behörden zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid ihr zugestellet worden ist, innerhalb vier Wochen, davon bei der untern Behörde die Meldung zu machen, und dann innerhalb vierzehn Tagen, die Recursschrift selbst bei der oberen Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Recurs nicht mehr angehöret oder darauf Rücksicht genommen wird.

2. Die Partei, welche den Recurs ergreift, hat sich bei der unteren Behörde, durch einen Einreichungs-Protokolls-Auszug der höheren Behörde, über die geschehene Einreichung bei derselben, auszuweisen; die Controle aber in Ansehung des Tages, an welchem die Parteien die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bei den von Amtswegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbogen, bei den zu bezahlenden und deshalb von den Parteien selbst in den Taxämtern zu behebenden Bescheiden hingegen, durch die Taxämter, vermittelst Anmerkung des Tages des Empfangs, sowohl auf das Actenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Taxcontrol-Büchern, zu führen.

3. In den angeführten Fällen, wo gemeiniglich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle oder effectum suspensivum nach sich zu ziehen, damit die Parteien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bei welchen die Recurse vorkommen, ihre Berichte darüber auf das möglichste zu beschleunigen.

4. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, ist beizurücken: dass der Partei, die sich dadurch gekränkt zu sein erachtet, unbe-

*) S. Fussnote auf Seite 487.

nommen sei, innerhalb der vorher bestimmten Frist, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

5. Recurs-Gesuche, welchen nicht der Endbescheid der unteren Behörde beiliegt, sind nicht anzunehmen: auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1849,

R.-G.-Bl. Nr. 155,

betreffend die Einbringung der Recurse in Apotheker- und Chirurgen-Gewerbeangelegenheiten.

Da es sich wiederholt ergeben hat, dass Gesuche um Entscheidungen über Apotheker- und chirurgische Gewerbe zu gleicher Zeit bei dem Ministerium des Innern und bei jenem für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eingebracht wurden, durch solche Irrthümlichkeiten aber nur der Gang der diesfälligen Verhandlungen gestört und eine unnöthige Verzögerung des letzteren herbeigeführt wird, so erhält das Landespräsidium den Auftrag, den dortländigen Behörden zu ihrer Darnachachtung und zur diesfälligen Belehrung der betreffenden Parteien zu bedeuten, dass alle auf die erwähnte Kategorie von Gewerben Bezug nehmenden Recurseingaben, sofern dabei nicht die dem Wirkungskreise des k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ausschliesslich vorbehaltene Entscheidung über die radicirte Eigenschaft oder Verkäuflichkeit derselben oder über Ansprüche auf deren Verleihung aus dem Erb- oder Kaufrechte bezielt wird, bei dem Ministerium des Innern zu überreichen sind.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1882, Z. 14890,

betreffend den Vorgang bei Verleihung von Apothekergerechtsamen.

In letzter Zeit gelangen an das Ministerium des Innern häufiger Recursbeschwerden, welche gegen den bei der Verleihung neuer Apothekergerechtsame beobachteten Vorgang, insbesondere rücksichtlich der Auswahl der Bewerber und der Nichtbeachtung der hiefür massgebenden Vorschriften, sowie gegen die Nichteinräumung eines Recursrechtes gerichtet sind.

Hiedurch findet sich das Ministerium des Innern veranlasst, der k. k. . . . behufs der Ertheilung der entsprechenden Weisungen an die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz zu bemerken, dass rücksichtlich des Recurszuges in Ansehung der Verleihung von Apotheken, nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern, wie dies auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle anerkannt hat,*) das Hofkanzleidecret vom 28. October 1799, polit. Ges. Sammlg. Nr. 73 Geltung hat.

Hiebei ist den polit. Behörden I. Instanz zugleich eindringlichst und unter Betonung der persönlichen Verantwortlichkeit der Amtsvorstände einzuschärfen, dass sie bei der Verleihung von Apothekergerechtsamen sich genau an die Bestimmung des Hofdecretes vom 30. November 1833, Z. 29825 (polit. Ges. Sammlg. Nr. 166) halten und die betreffende Apothekergerechtsame jederzeit dem „würdigsten" Bewerber verleihen, sich aber bei der Beurtheilung der

*) Erkenntniss vom 15. März 1880, Z. 438.

Würdigkeit der Bewerber nicht durch Berücksichtigung localer oder persönlicher Beziehungen bestimmen lassen.

Weiters sind dieselben anzuweisen, in allen Fällen wo derlei Gerechtsame verliehen werden, die Concessionäre in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, dass ihren von der I. Instanz nicht berücksichtigten Mitbewerbern das Recursrecht zusteht, dass sie daher vor dem Eintritte der Rechtskraft der Verleihung unter keiner Bedingung mit der Etablirung und Eröffnung der ihnen verliehenen Apotheke vorgehen dürfen und dass sie etwaige Vorbereitungen hiezu nur auf eigene Gefahr treffen würden.

Ueber die Frage, wem ein Recursrecht zusteht, wurde in speciellen Fällen in folgendem Sinne entschieden:

Recursberechtigt sind nur Parteien, deren erworbene Rechte oder gesetzlich normirte Ansprüche durch die Entscheidung berührt werden.

Apotheken-Aspiranten sind nicht legitimirt, gegen Entscheidungen über die Fortführung einer Apotheke durch minderjährige Erben zu recurirren. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 23. Oct. 1889, Z. 3422.)

Den Mitcompetenten bei Besetzung von ausgeschriebenen Apotheker-Befugnissen steht ein eigentliches Recursrecht nicht zu, der Weg der Beschwerdeführung aber nur insofern, als sie die Unterbehörde wegen eines ungesetzlichen Vorganges anklagen zu können, vermeinen. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1870, Z. 8285, in einem speciellen Falle. S. auch obigen Erl. d. k. k. Minist. d. Inn. v. 29. Sept. 1882, Z. 14890.)

6. Der Betrieb von öffentlichen Apotheken. Berufspflichten und Standesvertretung der Apotheker.

Die Vorschriften über die fachberufliche Ausbildung des pharmaceutischen Personals sind im III. Abschnitte, D (Seite 425 bis 446) enthalten.

Die in den öffentlichen Apotheken praktisch thätigen Pharmaceuten sind die Leiter der Apotheken und das Hilfspersonale. Als Leiter führen die Apotheken: Besitzer, Pächter oder Provisoren; das fachliche Hilfspersonale bilden die Assistenten (früher Subjecte oder Gehilfen genannt) und die für den pharmaceutischen Beruf heranzubildenden Lehrlinge (Tyronen).

Zur selbständigen Führung (Leitung) einer öffentlichen Apotheke sind nur jene Magister und Doctoren der Pharmacie berechtigt, welche ihr Diplom an einer inländischen Universität*) erlangt, die vorgeschriebene Servirzeit zurückgelegt haben**) und die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft besitzen.***)

---

*) Bezüglich der an ungarischen Universitäten erlangten Diplome s. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1892, Z. 10784, Seite 461.

**) Die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, (s. Seite 437), hinsichtlich der Bedingungen zur selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke bezieht sich nicht auf jene Fälle, in welchen der verantwortliche Leiter einer Apotheke wegen blos zeitweiliger Verhinderung sich in der Besorgung des laufenden Apothekerdienstes vertreten zu lassen, genöthigt sieht. Eine solche Vertretung in der Dauer bis zu 4 Wochen kann auch durch einen zur selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke noch nicht berechtigten Magister der Pharmacie stattfinden, jedoch ist die eingetretene Verhinderung des verantwortlichen Leiters der Apotheke, sowie die Vertretung sofort der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen. Die ausnahmsweise Verlängerung der Dauer einer derartigen zeitweiligen Vertretung kann über besonderes Einschreiten dem verantwortlichen Leiter der Apotheke bei zureichender Begründung bis zu vierzehn Tagen von der politischen Landesbehörde bewilligt werden, wogegen eine weitere, nur in besonderen Ausnahmsfällen zulässige Fristerstreckung der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten bleibt. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1896, Z. 21903.)

***) Der Titel „Apotheker" steht nur jenem Magister der Pharmacie (bezw. Doctor der Pharmacie oder Chemie) zu, welcher die Concession zur Führung einer Apotheke nicht bloss erlangt hat, sondern dieselbe auch unter persönlicher Verantwortung ausübt. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1879, Z. 15729 ex 1878.)

Die Servirzeit, früher mit zwei Jahren bemessen, wurde mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81*), mit fünf Jahren festgesetzt und muss deren Vollstreckung gegenwärtig auf dem Diplome bestätigt sein.

Die **ungarische Staatsbürgerschaft** schliesst, wie das k. k. Ministerium des Innern wiederholt ausgesprochen hat, von der Führung einer öffentlichen Apotheke in Oesterreich nicht aus. Ausländer müssen jedoch, um zur Leitung von Apotheken zugelassen zu werden, die österreichische Staatsbürgerschaft und an einer inländischen Universität das Diplom erwerben.

Assistenten. Nach den früheren Vorschriften musste die zweijährige Servirzeit nach abgelegter Tyrocinalprüfung und vor dem Antritte des pharmaceutischen Universitätsstudiums zurückgelegt werden. Die Assistenten waren daher theils Pharmaceuten, welche die Lehrzeit absolvirt, das Magister-, bezw. Doctor-Diplom aber noch nicht erlangt hatten (nicht diplomirte) oder diplomirte. Nach den gegenwärtig giltigen Vorschriften über die Ausbildung der Pharmaceuten muss aber das Fachstudium an der Universität mit Beginn jenes Studienjahres, welches zunächst auf die mit genügendem Erfolge abgelegte Tyrocinalprüfung folgt, angetreten werden**) und hat dadurch die Verwendung nicht diplomirter Assistenten eine wesentliche Beschränkung erfahren, insoferne dieselbe, abgesehen von dem im §. 2 der neuen pharmaceutischen Studien- und Prüfungs-Ordnung erwähnten Falle eines aus besonderen Gründen bewilligten Aufschubes der Universitätsstudien nur mehr in der kurzen Zeit zwischen Tyrocinalprüfung und dem Universitätsstudium stattfinden kann.

Hinsichtlich jener Pharmaceuten, welche nach abgelegter Tyrocinalprüfung das Universitätsstudium nicht antreten, erging der

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1892, Z. 1669,

betreffend die Verwendung nicht diplomirter Assistenten in öffentlichen Apotheken und die provisorische Aufnahme von Lehrlingen.

Es wurde von politischen Landesbehörden die Anfrage an das Ministerium des Innern gerichtet, wie gegen jene Candidaten der Pharmacie vorzugehen sei, welche nach Absolvirung der Tyrocinal-Prüfung als Assistenten im Apothekendienste verbleiben, ohne die Universitätsstudien anzutreten, oder welche die begonnenen Universitätsstudien unterbrechen und in den Apothekendienst als Assistenten zurücktreten oder sich als solche verwenden lassen, ohne das Diplom eines Magisters der Pharmacie erlangt zu haben.

In dieser Beziehung wird zur allgemeinen Darnachachtung eröffnet, dass mit den Erlässen des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200***) und des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890 R.-G.-Bl. Nr. 81****) die Bedingungen vorgeschrieben worden sind, unter welchen Candidaten der Pharmacie zur Erlangung des Diploms eines Magisters der Pharmacie, beziehungsweise eines Doctors der Pharmacie (Philosophie oder Chemie) und weiterhin zur Berechtigung der selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke gelangen können.

Insoferne die Erreichung dieser Ziele von Candidaten der Pharmacie nicht angestrebt wird, unterliegt es keinem Anstande, dass dieselben zu den nach der Apotheker-Ordnung den Apotheken-Gehilfen zustehenden Hilfsdiensten in Apotheken verwendet werden. Durch die willkürliche Unterbrechung des in den obgedachten Verordnungen normirten Dienst- und Studienganges verwirkt jedoch der betreffende Candidat den rechtmässigen Anspruch auf die Erreichung der

---

*) S. Seite 437.

**) Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, s. Seite 430, und Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 81, s. Seite .

***) S. Seite 430.

****) S. Seite 437.

obbezeichneten Endziele der pharmaceutischen Laufbahn, welche demselben dann nur in ganz ausnahmsweisen Fällen durch die in den Bestimmungen der gedachten Ministerial-Verordnungen vorgesehenen besonderen Ministerial-Bewilligungen zugänglich gemacht werden können.

Die Apotheker-Gremien innerhalb des denselben nach der Gremial-Ordnung obliegenden Pflichtenkreises, sowie die zur sanitätspolizeilichen Ueberwachung der Apotheken berufenen politischen Behörden und deren Amtsärzte sind dafür verantwortlich, dass nur solche Candidaten der Pharmacie als Lehrlinge und Gehilfen in Apotheken Aufnahme finden, welche hiezu die gesetzliche Qualification besitzen, und dass dieselben auch nur innerhalb des vorschriftsmässigen Wirkungskreises zum Hilfsdienste in Apotheken verwendet werden.*)

Die hie und da vorgekommene provisorische Aufnahme und Vorwendung von Candidaten als Lehrlinge oder Gehilfen in Apotheken bei mangelhafter Qualification gegen nachträgliche Beseitigung der Mängel ist unstatthaft und gegen einen derartigen, zur Umgehung der bestehenden Vorschriften führenden Missbrauch mit aller Strenge einzuschreiten.

Von dem Inhalte dieses Erlasses sind die politischen Behörden und Apotheker-Gremien, erstere mit dem Auftrage der Verständigung der Amtsärzte und Apotheker zur Darnachachtung in Kenntniss zu setzen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1860 Z. 4946,

betreffend die Verwendung von Apothekergehilfen aus den Deutschen Bundesstaaten in österreichischen Apotheken.

S. k. k. Apost. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 10. Februar l. J. das in Folge Allh. Entschliessung vom 2. Jänner 1834, mit Studien-Hofcommissionsdecrete vom 15. Jänner 1834 Z. 125, erflossene Verbot der Verwendung ausländischer Apotheker-Gehilfen in österreichischen Apotheken, für die deutschen Bundesstaaten aufzuheben und allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die aus denselben kommenden Apothekergehilfen, wenn sie über die mit gutem Erfolge dort abgelegte Tyrocinal- oder ein dieser gleichkommenden Prüfung sich auszuweisen vermögen, als Apotheker-Gehilfen in österreichischen Apotheken verwendet werden dürfen und nur in dem Falle, wenn derlei Gehilfen als Provisoren, Pächter oder Besitzer von Real- oder Personalgerechtsamen in Oesterreich fungiren wollen, an einer inländischen Lehranstalt vorerst den Magister- oder Doctor-Grad der Pharmacie nach den für österreichische Pharmaceuten bestehenden Vorschriften zu erwerben haben.

---

*) Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1882, Z. 8810, wurden die politischen Landesbehörden aufgefordert, dahin zu wirken, dass die l. f. Bezirksärzte insbesondere gelegentlich der Apothekenvisitationen sich auch davon überzeugen, ob die rücksichtlich der Aufnahme, des Unterrichts, der Verwendung und der Prüfung der Apothekerlehrlinge bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden, und die bei Heranbildung der Tyronen unentbehrlichsten Lehrbehelfe vorhanden sind. Die Bezirksärzte sind zu verhalten, in den Jahresrelationen über den Zustand und die Betriebsverhältnisse der in ihrem Sanitätssprengel befindlichen Apotheken eingehend zu berichten. Sollten Fälle vorkommen, dass Apotheker die von ihnen mit der Aufnahme eines Lehrlings übernommenen Verpflichtungen, für die entsprechende Ausbildung desselben zu sorgen, nicht erfüllen, oder dass sie Tyronen zu Verrichtungen verwenden, wozu sie nach den bestehenden Instructionen nicht verwendet werden dürfen, so ist solchen Apothekern nach fruchtlos wiederholter Verwarnung die Berechtigung Lehrlinge zu halten, zu entziehen.

Die Vorschriften über die Bestätigung der zurückgelegten vorgeschriebenen Servirzeit der Apotheker-Assistenten, sowie jene über Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge s. im III. Abschnitte, D.

Die hinsichtlich des Betriebes bezw. der Führung von öffentlichen Apotheken bestehenden Vorschriften finden auf die Apotheker-Realgewerbe in ganz gleicher Weise Anwendung, wie auf die Personalgerechtsame. Erstere müssen, wenn der Besitzer derselben die gesetzliche Befähigung zur selbständigen Führung nicht besitzt, von einem Pächter oder Provisor, welcher die gesetzliche Befähigung nachweist, geleitet werden.

In gleicher Weise muss auch in dem Falle, wenn eine Apotheke nach dem Tode des Inhabers auf Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben (§. 59 der G.-O. v. J. 1859) fortgeführt wird, ein geeigneter Provisor bestellt werden. In dieser Beziehung bestimmt das

Allerhöchstes Patent vom 10. April 1773,

Th. G. S. 6. Bd. Seite 582.

Gesundheits-Ordnung- (Sanität-Hauptnormativ-) Nachtrag.

Sechstens. Da ein Apotheker mit Tod abgeht und die Witwe diese Apotheke für sich behalten will, so muss selbe wenigstens innerhalb sechs Monaten einen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Provisor anstellen, welcher Alles besorgen und für Alles ebenso haften muss, als wenn ihm die Apotheke eigen wäre; ja wenn er überzeugt würde, dass er geflissener Weis nachlässig sei, oder die Medicamente schlecht und unecht zubereite und dadurch die Apotheke in Verfall zu bringen und zu Grunde zu richten suche, so soll er für allezeit als untüchtig erklärt und seines Diploms beraubt werden.

Die speciellen Vorschriften über die Führung von Apotheken und über die Berufspflichten der Apotheker sind in der Apotheker-Instruction, in den Gremial-Ordnungen, zum Theile auch in den hinsichtlich der Arzneimittel ergangenen Anordnungen (S. im V. Abschnitte) enthalten; Zuwiderhandlungen gegen Berufspflichten werden unter Umständen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet.

Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808, Z. 16135.

D. Instruction für Apotheker.

§. 1. Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in den Städten auch dem Magistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Niemand kann zu dem Besitze einer Apotheke gelangen, um derselben selbständig vorzustehen, oder als Provisor eine Apotheke dirigiren, der sich nicht mit einem, von einer erbländischen Universität erhaltenen Diplome, entweder als Doctor der Chemie oder als Magister der Pharmacie ausweiset. Zur Ausübung dieses Rechtes in der Hauptstadt Wien, muss dieses Diplom von der Wiener Universität ausgestellt sein.*)

§. 3. Die Provinzial-Pharmakopöe bestimmt die einfachen Arzneikörper, die bereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in einer Apotheke vorfindig sein müssen.

§. 4. Nach den in dieser gegebenen Vorschriften wird sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien, und in Hinsicht des Verkaufspreises nach der vorgeschriebenen Taxe unabweichlich richten.

*) Vgl. auf Seite 364.

§. 5. Aller Vorrath muss in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, dass der ordentliche Absatz dadurch gedecket ist.

§. 6. Gefässe, Utensilien, Behältnisse und die Aufbewahrungsorte müssen von der Art sein, dass die Arzneien weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniss durch erstere befördert wird.

§. 7. Allenthalben muss die grösste Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 8. Die Aufschriften an Gefässen und Behältnissen, in welchen Arzneien aufgewahret werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben sein.

§. 9. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilung haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus gleichen Ursachen müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Deckeln versehen sein.

§. 10. Heftig wirkende, giftartige Arzneien werden sowohl in der Officin, nebst den dazu gehörigen Utensilien, als auch in der Material-Kammer und auf dem Kräuterboden, zusammen in einem abgesonderten, gemeinschaftlichen Orte, in einem versperrten Kasten aufbewahrt, wozu der Schlüssel unter Tags in der Apotheke sich befindet, bei der Nacht aber, von dem Patron oder Provisor selbst, oder von dem Nachtwache habenden Gehilfen verwahrt wird.

§. 11. Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 12. Die Apotheker werden sich in Gremien vereinigen, wie dieses in der allgemeinen Apotheker-Ordnung bestimmt ist.

§. 13. Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich mit immerwährendem Fleisse an Erweiterung der, zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse, und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein.

§. 14. Wird ein Besitzer einer Apotheke mit einer unheilbaren Krankheit behaftet, die ihn verhindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so muss in derselben, so bald als möglich, ein Provisor angestellt werden, wofür die Vorsteher, denen der Todesfall alsogleich anzuzeigen ist, Sorge zu tragen haben.

§. 15. Arzneien müssen für Jedermann, bei Tag und Nacht, mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, dass es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 16. Gelind wirkende, unschädliche Arzneimittel dürfen nach dem Handverkauf aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 17. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Stoffe, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilber-Präparate, Opiate, so wie überhaupt alle diejenigen, welche in der allgemeinen Arznei-Taxe mit einem † bezeichnet sind, dürfen nie, als nach ärzt-

lichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den, desswegen bestehenden Vorschriften, genau zu richten. Personen, welche Frucht abtreibende oder giftige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen in Geheim der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 18. Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von, dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten, unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertiget werden.

§. 19. Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der dasselbe verordnete, gegen die Personen, welche die Arzneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 20. Es ist dem Apotheker strenge verboten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten, zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 21. Bei Verfertigung von Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern nach Willkür zu substituiren.

§. 22. Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher verfertiget werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärungen eingeholet hat.

§. 23. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte, so hat er seine Meinung, vor der Verfertigung des Receptes, dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre dieses aber, wegen grosser Entfernung, oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und hat der Apotheker die Ueberzeugung, dass in der Vorschrift des Arztes ein Irrthum unterlaufen sei, der dem Leben des Kranken nachtheilig sein könnte, und kann er sich nicht mehr mit dem verordnenden Arzte berathen, so muss er sich noch vorerst, wenn es möglich ist, mit einem andern Arzte hierüber berathen; wäre aber auch dieses unmöglich, so ist es ihm erlaubt, ja, es ist Pflicht, beides so abzuändern, dass es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art, und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 24. Lehrlingen soll die Verfertigung heftiger Arzneimittel nie überlassen werden.

§. 25. Bei den vorschriftsmässigen Untersuchungen der Apotheke, wird der Apotheker mit Anstand sich benehmen, und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich in diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die medicinische Facultät der Provinz, zur Untersuchung zu senden.

§. 26. Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte der Qualität des einen oder andern Arzneimittels zu überzeugen und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 27. Curen innerlicher oder äusserlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinerlei Vorwand erlaubt.

§. 28. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien, soll das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen.

§. 29. Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich; er wird daher über dieselben eine genaue Aufsicht führen.

§. 30. Der Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge strenge wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern.

§. 31. Niemand kann als ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein ordentliches, von einem inländischen Gremium ausgestelltes Freisprechungs-Zeugniss (sogenannten Lehrbrief) über die vorschriftsmässig vollbrachte Lehrzeit besitzt. Hat er schon als Gehilfe in einer andern Apotheke gedient, so muss er von dem Besitzer oder Vorsteher derselben ein Zeugniss des Wohlverhaltens während der dortigen Dienstzeit aufzuweisen haben.

§. 32. Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre.*)

§. 33. Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muss der Jüngling 14 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, er muss mit gutem Erfolge die drei Classen der Normalschule vollendet, an einer öffentlichen Lehranstalt der Oesterreichischen Staaten die vier Grammatical-Classen ordentlich absolvirt,*) und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangs-Classe erhalten haben; nicht minder wird er sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen.

§. 34. Der Eigenthümer oder Vorsteher der Apotheke wird mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten des Lehrlings wachen und dafür Sorge tragen, dass dieser so viel als möglich gute Fortschritte in Erlernung der Apotheker-Kunst und den dazu gehörigen Hilfskenntnissen mache. Derselbe darf daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwendet werden, was auf die Apotheker-Kunst Bezug hat.

§. 35. Die Aufnahme und Freisprechung der Lehrlige geschieht nach den in der neuen Apotheker-Ordnung festgesetzten Bestimmungen.

*) Abgeändert durch die neuen Vorschriften, s. Seite 425 u. ff.

Apotheker-Gremien.

Die Organisation der Standesvertretung der Apotheker wurde durch Einführung der Apotheker-Gremien vollzogen. Apothekergremien bestehen ausser in Dalmatien, Tirol und Vorarlberg in allen übrigen Verwaltungsgebieten.

Diese Gremien umfassen alle Leiter (Besitzer, Pächter und Provisoren) öffentlicher Apotheken, ihnen obliegt die Evidenz über das gesammte pharmaceutische Hilfspersonale im Gremialgebiete, die Aufnahme, Prüfung und Freisprechung der Lehrlinge (s. oben Seite 425).

Die Rechte, Pflichten und den Wirkungskreis dieser Gremien regeln die Gremial-Ordnungen. Die durch Hof-Entschliessung vom 2. Juni 1796 vorgeschriebene Wiener Gremial-Instruction bildete das Muster für die in der Folge in den anderen Ländern erlassenen Gremial-Ordnungen und mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 25. September 1834, Z. 23532, wurde abermals die kurz vorher genehmigte Apotheker-Gremial-Ordnung für Niederösterreich den übrigen politischen Landesbehörden mit dem Auftrage mitgetheilt, die als nothwendig oder zweckmässig erachteten Aenderungen in den analogen Vorschriften für die betreffenden Provinzen in Antrag zu bringen.

Die gegenwärtig in Kraft stehenden Gremialordnungen wurden kundgemacht:

in Niederösterreich (Hofkanzlei-Decret vom 19. Juni 1834 Z. 13945) mit Regierungs-Verordnung vom 26. August 1834, Z. 35899 und 46294, Pr.-G.-S. 16. Band, Nr. 151, S. 295;

in Oberösterreich und Salzburg mit Gubernial-Verordnung vom 15. December 1831, Z. 31865, Pr.-G.-S. 13. Bd. Nr. 214, Seite 468;

in Steiermark (Hofkanzlei-Decret vom 17. November 1831), Gubernial-Verordnung vom 29. Februar 1832, Z. 2385, Pr.-G.-S. 14. Bd. Nr. 33, Seite 94;

in Kärnten und Krain (Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1832, Z. 5012 und vom 2. Mai 1833, Z. 10962), Gubern. Currende vom 23. Mai 1833, Z. 10961, Pr.-G.-S. 15. Bd. Nr. 68, Seite 59;

im Küstenlande (Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1841, Z. 4558), Gubernial-Kundmachung vom 1. Mai 1842, Z. 10704;

in Böhmen (Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1833, Z. 11928, 15. Jänner und 23. December 1835, Z. 983 und 33934), Gubernial-Verordnung vom 4. Juli 1833, Z. 26892 und vom 17. November 1836, Z. 56588), Pr.-G.-S. 15 Bd. Nr. 205, Seite 343 und 18. Bd. Nr. 291, Seite 1012;

in Mähren und Schlesien (Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1841, Z. 33648), Gubernial-Decret vom 8. April 1842, Z. 1899, Pr.-G.-S. 24. Bd. Nr. 28, Seite 74;

in Galizien und in der Bukowina (Hofkanzlei-Decret vom 1. Jänner 1835, Z. 982), Gubernial-Verordnung vom 10. Febr. 1835, Z. 6004, Pr.-G.-S. 17. Bd. Nr. 29, S. 82.

Die Gremien werden als Hauptgremien (in den Landeshauptstädten) und als Filial- oder Kreisgremien (in den ehemaligen Kreisen) unterschieden. In den kleineren Verwaltungs-Gebieten kam es jedoch nicht zur Bildung von Filial- und Kreisgremien und auch in einigen grösseren Verwaltungsgebieten sah man von dieser Unterscheidung ab und vereinigten sich die Apotheker des ganzen Landes in einem Gremium.

Die gegenwärtig bestehenden Apothekergremien und die Sitze derselben sind:

Niederösterreich: Apotheker-Hauptgremium in Wien, Kreisgremien für die Viertel: a) Unter-Wienerwald in Baden, b) Ober-Wienerwald in Melk, c) Unter-Mannhartsberg in Stockerau und d) Ober-Mannhartsberg in Stein.

Oberösterreich: Apotheker-Hauptgremium in Linz.

Salzburg: Apotheker-Gremium in Salzburg.

Steiermark: steiermärkisches Apotheker-Hauptgremium in Graz.

Kärnten: Apotheker-Gremium in Klagenfurt.

Krain: Apotheker-Gremium in Laibach.

Küstenland: Apotheker-Gremium in Triest;
Apotheker-Gremium in Görz;
Apotheker-Gremium für Istrien in Parenzo.

Böhmen: Böhmisches Apotheker-Hauptgremium in Prag; Kreisgremien in den ehemaligen Kreisen von a) Budweis, b) Bunzlau, c) Časlau, d) Chrudim, e) Eger, f) Jičin, g) Königgrätz, h) Leitmeritz, i) Pilsen, k) Pisek, l) Prag, m) Saaz, n) Tabor.

Mähren: Apotheker-Gremium in Brünn,
Apotheker-Gremium in Olmütz.

Schlesien: schlesisches Apotheker-Gremium in Troppau.

Galizien: ostgalizisches Apothekergremium in Lemberg,
westgalizisches Apothekergremium in Krakau.
Bukowina: Apothekergremium in Czernowitz.

Die Vorschriften der einzelnen Gremialordnungen stimmen im Wesentlichen überein und folgt nachstehend als Beispiel die böhmische Gremial-Ordnung vom 4. Juli 1833, Z. 26892, nebst den mit der Gubernial-Verordnung vom 17. November 1836, Z. 56588, verlautbarten Nachträgen zu derselben.*)

Ordnung und Gesetze
für das
böhmische Apotheker-Hauptgremium und für die Filial-Gremien in den Kreisen.

§. 1. Das böhmische Apotheker-Hauptgremium besteht aus einem Obervorsteher, zwei Mitvorstehern und allen Apothekern, die sowohl in der Hauptstadt Prag, als auf dem Lande eine öffentliche Apotheke besitzen, eine solche Apotheke im Pachte haben, oder aber bei einer öffentlichen Apotheke, welche keinen wirklichen Apotheker zum Besitzer hat, als ordentliche Provisoren angestellt sind.**)

§. 2. In jedem Kreise ist überdies ein Filial-Gremium unter der unmittelbaren Leitung des Kreisamtes zu errichten, welches unter einem gewählten Vorsteher, alle im Kreise befindlichen Apothekenbesitzer, Pächter und mit der selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke beauftragten Provisoren in sich vereinigt. Nebst dem Vorsteher ist bei den Filial-Gremien auch noch ein Mitvorsteher zu wählen, welcher im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des Vorstehers dessen Stelle vertritt, auch in der Folge zum ordentlichen Vorsteher gewählt werden kann, da er bereits in den Geschäften einige Kenntnisse und Uebung besitzt.

§. 3. Zwischen den Besitzern einer radicirten oder verkäuflichen Apotheke, und zwischen jenen, welche dazu nur ein Personalbefugniss haben, ist kein Unterschied; sondern jeder von ihnen hat beim Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit der beim Gremium geschehenen Incorporation gebürt. Die Apothekenpächter und die ordentlich angestellten Provisoren erhalten aber ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern und unter sich nach der

*) Die Nachtragsbestimmungen sind den betreffenden Paragraphen, zu welchen sie erlassen wurden, angefügt. Die im Nachtrage besonders angeführten strafgesetzlichen Bestimmungen wurden, da sie durch das gegenwärtig giltige Strafgesetz ausser Kraft getreten sind, nicht aufgenommen.

**) Um die durch die Apotheker-Gremialordnung vorgeschriebene Ersichtlichmachung und Incorporirung der Leiter von öffentlichen Apotheken in allen Fällen zu erzielen, wurden mit Erlass der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 8. Juni 1891, Z. 61787, die politischen Behörden I. Instanz aufgefordert, künftig jeden die verantwortliche Leitung einer öffentlichen Apotheke im Bezirke übernehmenden Magister der Pharmacie anzuweisen, dass er die Anmeldung von der Geschäftsübernahme unter Angabe der Diplomsdaten sowohl dem zuständigen Kreisgremium als dem Hauptgremium erstatte und letzterem sich incorporiren lasse.

Diese Verfügung wurde mit dem weiteren Erlasse der Statthalterei vom 14. November 1893, Z. 139494, zur genauen Darnachachtung und strengen Ueberwachung der eine Apotheke übernehmenden Magister rücksichtlich der Befolgung der obigen Anordnung, den Unterbehörden in Erinnerung gebracht und beigefügt, dass zuwiderhandelnde Leiter öffentlicher Apotheken wegen Nichtbeachtung der Bestimmungen der Gremialordnung strafbar werden.

Zeit, als sie den Pacht einer Apotheke oder eine Provisorstelle ordnungsmässig übernommen haben. Jene Provisoren, die als solche bei einem wirklichen geprüften Apotheker angestellt sind, haben weder Sitz, noch Stimme bei einer Gremial-Versammlung.

§. 4. Bei dem Hauptgremium hat in Ansehung der wissenschaftlichen Leitung der Notar der medicinischen Facultät als Gremial-Commissär den Vorsitz, und nebst dem Ober- und zwei Mitvorstehern auf die vorgeschriebene Ordnung bei den Gremial-Sitzungen zu wachen. Bei den Filial-Kreisgremien hat der Kreisarzt die Stelle des Gremial-Commissärs zu versehen.*)

§. 5. Die Vorsteher des Hauptgremiums werden bei der Hauptgremial-Versammlung gewählt, welche alljährig am dritten Montage des Monats September in der Wohnung des Obervorstehers abzuhalten ist. Wenn die Wohnung des Obervorstehers hiezu nicht geeignet wäre, kann das Gremium hiezu auch eine andere ausmitteln.

§. 6. Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Wahl den Namen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen; das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremial-Versammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freien Wahl vereitelt wird, wird nicht gestattet. Nur die Wahlzettel der in der Gremial-Versammlung Anwesenden sind giltig; die von den Abwesenden eingeschickten dürfen nicht gezählt werden. Der Obervorsteher kann nur aus den ehemaligen Mitvorstehern gewählt werden, indem es nothwendig ist, dass der Obervorsteher in Gremial-Geschäften wohl bewandert sei, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bei den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat. Zu den Mitvorstehern kann jedes, eine öffentliche Apotheke in der Hauptstadt besitzende Mitglied gewählt werden.

§. 7. Die Wahlen der Vorsteher und Mitvorsteher der Filial-Gremien werden bei der in jedem Kreise alljährig am dritten Montage des Monats August abzuhaltenden Gremial-Versammlung Statt haben. Ein jeder im Kreise befindliche Apotheker kann zum Vorsteher und Mitvorsteher des Filial-Gremiums seines Kreises gewählt werden. Bei der Wahl selbst aber muss genau auf die im §. 6 vorgezeichnete Weise vorgegangen werden.

§. 8. Die Vorsteher des Hauptgremiums, sowie der Filial-Gremien haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben; am Ende des dritten Gremial-Jahres muss jedoch von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 9. Bei der Abtretung einer radicirten oder verkäuflichen Apotheke und bei dem Heimfallen einer Personal-Apothekerbefugniss sind die diesfalls in Gewerbssachen ergangenen höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

---

*) Die bisherige Bestimmung der Apotheker-Gremialordnungen, nach welcher zu den Versammlungen der Apotheker- Haupt- und Filial-Gremien ein Gremial-Commissär (Notar der medicinischen Facultät, Stadtphysicus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, wird ausser Kraft gesetzt und der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremial-Vorsteher zugewiesen. — Der Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, zu den Gremial-Versammlungen, dort, wo sie es angezeigt findet, einen ldf. Commissär abzuordnen. (Verordn. des k. k. Minist. d. Innern vom 13. December 1873, R.-G.-Bl. Nr. 73.)

Mit dem Erl. d. k. k. Minist. d. Innern v. 13. Decemb. 1873, Z. 19415, wurde weiter die Verfügung getroffen, dass die Apotheker-Gremien anzuweisen sind, in Hinkunft die Gremialversammlungs-Protokolle alsbald der polit. Behörde I. Instanz zur Einsicht vorzulegen.

Pflichten der Vorsteher.

§. 10. Die Vorsteher als ordentliche Vorgesetzte müssen sowohl die Gremial-Ordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohl des Publicums erhalten; sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern oder zwischen einem Mitgliede und seinem Gehilfen oder Lehrlinge entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden. Lässt es sich aber auf diese Art nicht thun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 11. Nebst einer genauen und verlässlichen Sammlung aller auf das Apothekerwesen Bezug nehmenden Sanitäts-Verordnungen haben die Vorsteher drei Protokolle zu führen, eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehilfen, und eines für die Lehrlinge.*)

Im ersten muss in alphabetischer Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufname,**) dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungs-Diploms, die Zeit des Antritts des Gewerbes und des Eintritts in das Gremium angegeben werden.

Im zweiten muss in eben derselben Ordnung der Zu- und Taufname des Gehilfen und Dienstherrn, dann der Stand- und Geburtsort des Gehilfen, dessen Alter, die Zeit des Eintritts und die Zeit des Austritts aus dem Dienste angezeigt sein.

Das dritte Protokoll muss enthalten den Zu- und Taufnamen des Lehrlings und des Lehrherrn, den Stand- und Geburtsort, das Alter des Lehrlings, den Tag der Aufnahme in die Lehre, die Namen derjenigen, die bei der Aufnahme gegenwärtig waren, den Tag der Freisprechung und die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüft und zu einem Apothekergehilfen tauglich erklärt haben.

§. 12. Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet ist, dass er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann müssen die Vorsteher in seiner Officin nach Möglichkeit öfters nachsehen, und finden sie, dass ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit und hinlängliche Kenntniss, das Werk gehörig fortzuführen, besitzt; so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen. Wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, so müssen sie dem Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rathe nicht, dann ist es ihre Pflicht, solches in Prag bei der medicinischen Facultät zu melden, auf dem Lande bei dem Kreisamte des Publicums wegen anzuzeigen.

§. 13. Ebenso müssen die Vorsteher jene Gremial-Mitglieder vorrufen und ermahnen, und wenn dieses nichts hilft, bei der erwähnten Behörde anzeigen, welche zum Nachtheile des Publicums ihr Gewerbe gänzlich vernachlässigen und der Willkür ihrer Gehilfen überlassen; auch müssen diejenigen zu rechter

*) Die genaue Befolgung der Vorschrtft bezüglich Führung dieser Protokolle wurde mit dem Erlasse der k. k. Statth. in Böhmen vom 20. December 1889, Z. 95875, neuerdings eingeschärft.

**) Die frühere Ausschliessung der Juden vom Apothekergewerbe ist im Grunde der Allh. Entschliessung vom 10. Jänner 1860, mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 15, aufgehoben worden.

Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besitzers tragen, oder mit so vielen Schulden belastet sind, dass sie keineswegs ihre Apotheke im guten Stande zu erhalten vermögen.

§. 14. Stirbt der Besitzer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rath und That beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist, welches längstens in Zeit von drei Monaten geschehen muss.

§. 15. Die Vorsteher müssen gegenwärtig sein, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines kridarisch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derselbe den Gehilfen dieses Gewerbes vorgestellt wird.

§. 16. Wenn von der Behörde oder von der medicinischen Facultät an das Hauptgremium ein Auftrag gelangt, so muss der Obervorsteher ohne Verweilen die Prager Gremial-Mitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und bald in Vollzug zu bringen trachten. Bei solchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbefolgung dem Obervorsteher ganz allein zur Last; es wäre denn, dass man nach abgehaltener gemeinschaftlicher Berathschlagung nöthig fände, eine Vorstellung zu machen. Die kund zu machenden Verordnungen sind durch Circulanda an sämmtliche Mitglieder gelangen, und die Mittheilung von jedem bestätigen zu lassen.

§. 17. Die Vorsteher des Hauptgremiums haben auch die Rechnung über die Einkünfte und Auslagen der Gremial-Casse zu führen, diese bei der Hauptgremial-Versammlung den anwesenden Mitgliedern vorzutragen, und wenn dieselbe richtig befunden wurde, mit ihrer Fertigung und jener des Notars der medicinischen Facultät versehen, längstens vier Wochen nach abgehaltener Gremial-Versammlung an den Prager Magistrat abzugeben, einen summarischen Rechnungsausweis aber an sämmtliche Mitglieder zu vertheilen. Die Gremial-Casse selbst muss stets in der Wohnung des Obervorstehers aufbewahrt, und mit drei verschiedenen Schlössern, wozu jeder der drei Vorsteher seinen eigenen Schlüssel hat, versehen sein.

§. 18. Bei der Hauptgremial-Versammlung haben nicht nur alle Prager Mitglieder zu erscheinen, sondern auch die Filial-Gremien sind verpflichtet, einen Abgeordneten hiezu abzuordnen. Jedoch steht es jedem Landapotheker, wenn er auch nicht Abgeordneter seines Kreises ist, frei, bei dieser Versammlung gleichfalls sich einzufinden. Bei den jährlichen Versammlungen der Filial-Gremien sind sämmtliche Apotheker des Kreises zu erscheinen verbunden. Vermag ein oder das andere Gremial-Glied aus giltigen Gründen der Gremial-Versammlung nicht beizuwohnen, so hat es bei Zeiten hievon dem Vorsteher die Anzeige zu machen.

ad §. 18. Bei der Hauptgremial-Versammlung haben alle Prager Mitglieder zu erscheinen; auch können derselben Abgeordnete aus den Filialgremien beiwohnen.

§. 19. Bei diesen Versammlungen ist nicht nur die Wahl der Vorsteher, sowie von Seite der Filial-Gremien jene der Abgeordneten zur Hauptgremial-Versammlung vorzunehmen, und bei der Versammlung des Hauptgremiums die Gremial-Rechnung vorzutragen, sondern es ist bei diesem Anlasse auch Alles, was sich im Laufe des Jahres in Apotheker- und Gremial-Angelegenheiten ergeben hat, zur Kenntniss der Gremial-Glieder zu bringen, die Einverleibungsgebüren und jährlichen Beiträge zu entrichten, jene Mitglieder, welche sich zu dem Gremium einverleiben lassen wollen, so wie die aufzudingenden und frei-

zusprechenden Lehrlinge vorzustellen, deren Aufdingung und Freisprechung vorzunehmen.

Letzteres kann aber auch ausser dieser Versammlung in Gegenwart des Gremial-Commissärs und der Vorsteher geschehen, nur muss alles dieses bei der Gremial-Versammlung vorgetragen werden. Nebst der im Monate September abzuhaltenden Hauptgremial-Versammlung sind noch drei des Jahres, folglich alle Vierteljahre eine derlei Versammlung, nämlich auch noch am 3. Montage des Monates März, Juni und December abzuhalten, theils damit die Aufdingung und die Prüfung der freizusprechenden Lehrlinge bei diesen Versammlungen mit mehr Ordnung abgehalten werde, theils auch den Landapothekern mehrere Gelegenheiten dargeboten würden, sich bei den Gremial-Versammlungen in der Hauptstadt einzufinden.

§. 20. Ueber die Abhaltung dieser Gremial-Versammlungen wird sowohl von Seite des Haupt-Gremiums als auch von den Filial-Gremien ein ordentliches Gestionsprotokoll geführt. In diesem sind vorerst die Namen der Anwesenden zu verzeichnen, auf der einen Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte dagegen das hierüber Beschlossene oder Veranlasste anzugeben, jedem Gegenstande ein eigener Absatz zu widmen, und letzterer durch fortlaufende Zahlen ersichlich zu machen. Bei den Aufgedungenen und Freigesprochenen muss aber zugleich bemerkt werden, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und ob bei denselben alles dasjenige genau beobachtet wurde, was die Gremial-Ordnung in dieser Beziehung vorschreibt. In dem Gestions-Protokolle des Hauptgremiums sind endlich auch noch summarisch die im Laufe des Jahres stattgefundenen Empfänge und Ausgaben der Gremial-Casse nebst dem verbliebenen Vermögensstande und die Erledigung der letzten Gremial-Rechnung von Seite des Stadtmagistrats aufzuführen.

§. 21. Nach geschlossener Gremial-Versammlung ist das Gestionsprotokoll von dem Gremial-Commissär, den Vorstehern und allen Anwesenden zu unterfertigen, und nachdem eine Abschrift hievon zur Aufbewahrung bei dem Haupt- oder Filial-Gremium genommen worden ist, dieses Protokoll von Seite der Filial-Gremien nebst dem von dem Gremial-Commissär und dem Vorsteher unterschriebenen Verzeichnisse der Gremial-Mitglieder, der Gehilfen und Lehrlinge, den eingehobenen Einverleibungsgebüren und jährlichen Beiträgen durch den für die Hauptgremial-Versammlung bestimmten Abgeordneten an das Hauptgremium abzusenden. Das Hauptgremium aber hat das über die Hauptgremial-Versammlung aufgenommene Gestionsprotokoll sammt den gehörig gefertigten Verzeichnissen der Gremial-Glieder, Gehilfen und Lehrlinge des ganzen Landes längstens vier Wochen nach abgehaltener Versammlung der medicinischen Facultät zur Amtshandlung und weiteren Beförderung an die Landesstelle vorzulegen.

ad §. 21. Das Gestionsprotokoll sowohl der Filialgremien, als des Hauptgremiums ist bloss bei den Gremialacten aufzubewahren; von der Einsendung desselben an die medicinische Facultät, und der weiteren Vorlegung an die Landesstelle hat es abzukommen.

Pflichten der bürgerlichen und aller jener Apotheker, welche entweder als Pächter oder als ordentliche Provisoren eine öffentliche Apotheke verwalten.*)

§. 22. Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in Städten auch dem Stadtmagistrate unmittelbar untergeordnet.

*) Mehrere Paragraphe dieses Abschnittes sind mit Bestimmungen der Instruction für Apotheker wörtlich oder nahezu gleichlautend.

§. 23. Niemand kann zur Leitung und Führung einer öffentlichen Apotheke, sei er Besitzer, Pächter oder Provisor, gelangen, als wer sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiset, dass er einige Jahre als Gehilfe in einer inländischen öffentlichen Apotheke ordentlich gedient, die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört, dann sich der strengen Prüfung an einer k. k. Universität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe. Auch darf Niemand zwei Apotheken besitzen.

ad §. 23. Um zur selbständigen Führung einer Apotheke befähigt zu werden, genügt es, sich mit einem auf einer erbländischen Universität erhaltenen Diplome eines Doctors der Chemie oder eines Magisters der Pharmacie auszuweisen.*)

§. 24. Jeder Besitzer einer öffentlichen Apotheke, wenn er zu deren Leitung geeignet ist, muss sogleich beim Antritte derselben, sowie auch jener, der eine öffentliche Apotheke pachtet, oder bei einer solchen die Provisorstelle antritt, sich dem Hauptgremium einverleiben lassen,**) und die Einverleibungsgebür richtig erlegen. Geschieht dieses aber binnen zwei Monaten nicht, dann wird er gerichtlich belangt, und zum Erlage der doppelten Gebür verhalten.

ad §. 24. Geschieht die Einverleibung und der Erlag der Einverleibungsgebür binnen zwei Monaten nicht, so ist der Rückständler der Behörde zur executiven Eintreibung derselben anzuzeigen.

Von der Erlegung der doppelten Gebür hat es in diesem Falle abzukommen.

§. 25. Die Provinzial-Pharmakopöe bestimmt die einfachen Arzneikörper, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in einer Apotheke sein müssen. Nach den in derselben gegebenen Vorschriften hat sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien genau zu richten.

§. 26. Jeder Apotheker muss daher nach der bestehenden Provincial-Pharmakopöe seine Apotheke zum Wohle des Publicums immer mit guten, frischen und echt zubereiteten Arzneien vollständig eingerichtet erhalten, und die Arzneien den Armen wie den Reichen, bei Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt und Bereitwilligkeit ohne unnöthigen Verzug mit der nöthigen Signatur bezeichnet, verabreichen. Bemerket der Arzt auf der Vorschrift, dass es Eile habe, so hat die Abreichung der Arznei in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 27. Bei dem Verkaufe von Arzneien darf der Apotheker, ohne in die gesetzliche Strafe zu verfallen, in keinem Falle die vorgeschriebene Taxe überschreiten. Bei dem freiwilligen Verkaufe der Arzneien unter der Taxe muss er auf dem Recepte sowohl den taxmässigen, als auch den freiwillig herabgesetzten Betrag mit deutlichen Ziffern anmerken.

§. 28. Da die Entdeckung einer geflissentlichen Uebertretung der bestehenden Arzneitaxe nur für den in Sanitätssachen wissenschaftlich gebildeten Mann möglich ist, so wird eine Controle eingeführt, durch welche eine Arzneitax-Uebertretung leichter entdeckt und der Uebertreter zu der ihm gebürenden Strafe gezogen werden kann.

In dieser Absicht wird folgendes festgesetzt:

1. Jeder Besitzer, Pächter oder Verwalter einer öffentlichen Apotheke ist verbunden, auf jedes Recept und auf jede Signatur sowohl den nach der Arzneitaxe berechneten Preis der Arznei, und den Namen des Gehilfen, der die Arznei bereitet hat, deutlich anzumerken.

---

*) Durch die neuen Vorschriften (s. Seite 438 u. ff.) abgeändert.

**) S. Fussnote zu §. 1.

2. Die erste erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzneitaxe wird mit 24 Ducaten, die zweite mit 48 Ducaten, und die dritte als schwere Polizei-Uebertretung an dem Apotheker bestraft werden.

§. 29. In eine Strafe von 24 Ducaten verfallen auch die Apotheker, welche mit Aerzten, Wundärzten oder Pfuschern im geheimen Einverständnisse stehen, oder durch Geschenke Kunden an sich zu locken trachten.

§. 30. (§. 5 und 11 der Instruction).*)
§. 31. (§. 6 der Instruction).
§. 32. (§. 7 „ „).
§. 33. (§. 8 „ „).**)
§. 34. (§. 9 „ „).
§. 35. (§. 16 „ „).

§. 36. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Mittel, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. s. w., sie mögen in der Arzneitaxe mit einem † bezeichnet sein oder nicht, dürfen nur auf die ordentliche Verordnung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes ausgefolgt werden.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derselben, so wie jede Unterlassung der bei dem Giftverkaufe zu beobachtenden Vorsichten wird nach den §§. 100 bis 110, dann §§. 119 bis 123 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen bestraft werden.

(Im Nachtrage sind die Strafbestimmungen des früheren Gesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen enthalten.)

§. 37. Heftig wirkende, giftartige Arzneien müssen an abgesonderten Stellen aufbewahrt, und bei wirklichen Giften sich nach den diesfalls bestehenden Vorschriften genau benommen werden. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, sind im Geheim der politischen Behörde anzuzeigen.

§. 38. Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Copien (Abschriften) von Recepten, oder Recepte von unbekannten Aerzten unterzeichnet, vorzüglich, wenn selbe heftig wirkende Arzneien enthalten, sollen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht expedirt werden.

§. 39. (§. 19 der Instruction).
§. 40. (§. 21 „ „).
§. 41. (§. 22 „ „).

§. 42. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte; so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen grosser Entfernung oder Abwesenheit des Arztes nicht sogleich möglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgirmittel, Opium u. dgl. auf eine Art oder in einer Menge verordnet, in welcher dieselben nach seiner Ueberzeugung dem Kranken gewiss nachtheilig werden müssten, er daher gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schliessen; so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, beides so abzuändern, dass

*) S. Seite 495.
**) In der Instruction heisst es: „verständlich", in der Gremialordnung aber: „vollständig" angeschrieben.

es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, so bald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 43. (§. 24 der Instruction).
§. 44. (§. 25 „ „).
§. 45. (§. 26 „ „).
§. 46. (§. 27 „ „).*)

§. 47. Jeder Besitzer und Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge strenge wachen, ihnen mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, die wissenschaftliche Ausbildung derselben durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern, und sie in Allem, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich ist, vollständig unterrichten.

§. 48. Jeder Apotheker und Provisor ist für die Verrichtungen und Fehler seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich. Er hat daher keinen zu einem Fache in der Apotheke anzustellen, wenn er nicht von seiner Fähigkeit ganz versichert ist, und überhaupt eine genaue Aufsicht über seine Untergebenen zu führen.

§. 49. Das Wohl des allgemeinen Gesundheitsstandes erfordert es, dass die Apotheker unter sich einig und verträglich leben, und dass einer dem andern bei vorkommenden dringenden Fällen redlich beistehe.

§. 50. Sträflich ist es, wenn ein Apotheker dem andern durch Verleumdung oder durch öffentliche Beschimpfung, durch arglistige Arzneiverschleuderung, durch Abwendigmachung geschickter Gehilfen, durch Bestechung des Arztes, der Hausbeamten, der Dienstboten, der Parteien, selbst durch Neujahrsgeschenke oder durch andere Ränke seine Kundschaften entzieht. Wer dessen überzeugt wird, ist zu einer Strafe von 20 fl. Conv. Münze zur Gremialcasse zu verhalten.

§. 51. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, eine richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien soll daher das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen.

§. 52. Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerksmässigen immer mehr zu entfernen, mit immerwährendem Fleisse an Erweiterung der zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein.

§. 53. Jeder Gremial-Apotheker muss, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen oder von Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und zur bestimmten Zeit erscheinen; hauptsächlich müssen sie aber alle insgesammt und unausbleiblich erscheinen, wenn bei dem Gremium höchste Verordnungen und andere öffentliche Anstalten kund gemacht werden.

§. 54. Die bürgerliche und die Gremial-Ordnung macht es nothwendig, dass jeder öffentliche Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entlässt, solches dem Vorsteher gehörig anzeige, damit das Nöthige in das Protokoll eingetragen und die diesfalls vorgeschriebenen Gesetze vollzogen

*) Das Wort „Curen“ ist in der Gremialordnung durch „Heilungen“ ersetzt.

werden. Jeder Uebertretungsfall dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 2 fl. Conv. Münze zu Handen der Gremialcasse geahndet werden.

Pflichten der Gehilfen.

§. 55. Jeder, der in eine öffentliche Apotheke als ordentlicher Gehilfe eintreten will, muss vorläufig dass Zeugniss beibringen, dass er seine Kunst und Wissenschaft gehörig erlernt und sich während der Lehrzeit immer gut verhalten habe. Hat er aber schon vorher bei einem Apotheker als Gehilfe gedient, so muss er auch von diesem das Zeugniss der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieses, so kann er in keinen andern Dienst genommen werden, weil der Dienstherr nur jenem Gehilfen dieses Zeugniss verweigern darf, welcher entweder nachlässig, untreu, sittenlos oder unfähig ist.

ad §. 55. Jene Individuen, welche schon als Gehilfen gedient haben, und in eine andere Condition treten, haben dem neuen Dienstherrn auch das Freisprechungszeugniss vorzuzeigen.

§. 56. Sobald ein Gehilfe seinen Dienst angetreten hat, und mit den Bedingnissen zufrieden ist; so ist er schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen, und dessen Ermahnungen die gebürende Folge zu leisten. Niemals muss er dabei seine wesentliche Pflicht ausser Acht lassen, das Publicum immer mit guten, frischen und richtig zubereiteten Arzneien zu versehen.*)

ad §. 56. Ein Gehilfe darf selbst auf Geheiss seines Patrons weder bei Bereitung, noch bei Dispensirung der Arznei vorschriftswidrige oder gar betrügerische Handlungen ausüben.

§. 57. Sollte der Gehilfe nach einiger Zeit finden, dass ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muss er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden. Ebenso muss der Dienstherr seinem Gehilfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

§. 58. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erforderten, dass der Gehilfe vor der bestimmten Zeit aus seinem Dienste austreten müsste; oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehilfen eher zu entlassen: so müssen solche Fälle, wenn sie sich nicht in der Güte vergleichen, jedesmal bei dem Gremium angezeigt werden, und dann müssen die Vorsteher mit Beiziehung des Gremial-Commissärs und noch zweier Congremialen darüber entscheiden; wobei aber den sich gekränkt Glaubenden der Weg zu der betreffenden Personalbehörde offen steht.

§. 59. Will ein Apothekergehilfe bei der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronatsprüfung machen, so muss er vorläufig folgende Zeugnisse beibringen:

a) dass er die Apothekerkunst ordentlich gelernt,

b) dass er nach überstandener Lehrzeit durch einige Jahre in einer öffentlichen Apotheke als Gehilfe mit Lob und Zufriedenheit gedient habe, und endlich

c) dass er auf einer erbländischen Universität einen öffentlichen Curs der Chemie, der Botanik und speciellen Naturgeschichte mit anhaltendem Fleisse

---

*) Das in den Apotheken beschäftigte Personale ist im Sinne des 2. Absatzes des §. 1, des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, versicherungspflichtig, weil die Apotheken, wenn sie auch nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, doch zu den in diesem Paragraphe genannten „sonstigen gewerbsmässig betriebenen Unternehmungen" gehören. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1889, Z. 6128.)

und gutem Fortgange vollendet, und bei den öffentlichen Prüfungen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten habe.*)

ad §. 59. Um zu der Patronatsprüfung zugelassen zu werden, muss der Apothekergehilfe auch noch nachweisen, dass er die Apothekerkunst im Inlande ordentlich erlernt, und hierüber das ordentliche Freisprechungszeugniss erhalten habe.

Vorschriften in Betreff der Lehrlinge.

§. 60. Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre. Es ist erlaubt, einen Lehrling auf drei Monate auf die Probe zu nehmen. Findet ihn der Lehrherr nach dieser Zeit tauglich, so kann er ihn dann beim Gremium aufnehmen lassen, und es dürfen ihm die drei Monate Probezeit an seiner Lehrzeit angerechnet werden. Kein Apotheker darf aber für sich allein einen Lehrling definitiv aufnehmen, sondern die Aufnahme muss in Prag bei dem Hauptgremium, und auf dem Lande bei dem k. Kreisamte von dem Gremialvorsteher unter Beiziehung eines zweiten Apothekers und unter dem Vorsitze des k. Kreisarztes geschehen. Ist der Lehrherr selbst zeitweiliger Vorstand des Filial-Gremiums, so ist noch ein anderer Apotheker zu diesem Acte beizuziehen.

ad §. 60. Ein bereits einige Zeit in der Lehre gestandener Lehrling darf zur Fortsetzung seiner Lehre von einem anderen Lehrherrn so lange nicht aufgenommen werden, bis er sich genügend über sein in moralischer und wissenschaftlicher Hinsicht tadelloses Verhalten ausgewiesen hat.

§. 61. Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muss der Bewerber wenigstens 15 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte und die zur Erlernung der Pharmacie erforderlichen Geistesfähigkeiten haben; er muss hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben, wesswegen er das Zeugniss der mit gutem Fortgange zurückgelegten vierten Grammaticalclasse beibringen, und sich auch mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen muss. Wem eine dieser Eigenschaften mangelt, kann nicht in die Lehre aufgenommen werden.*)

ad §. 61. Bei der Aufnahme eines Lehrlings in die Lehre ist zu untersuchen, ob der Jüngling das Alter von wenigstens vierzehn Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besitze. Der aufzunehmende Lehrling hat ferners durch Zeugnisse zu beweisen, dass er nach mit gutem Erfolge vollendeten Normal-Schulen an einer öffentlichen Lehranstalt der österreichischen Staaten die vier Grammaticalclassen ordentlich absolvirt, und aus allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten habe.

§. 62. Wird der Anwerber zur Aufnahme geeignet befunden, so muss der Lehrherr anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling aufnehme. Findet man diese Bedingnisse billig, und sind beide Theile damit zufrieden, so muss der Lehrherr dem Vorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, dass er das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich besorgen, ihn lediglich zu der Apothekerkunst und Wissenschaft verwenden, keineswegs aber zu häuslichen und knechtischen Arbeiten verhalten werde; dem neu aufgenommenen Lehrlinge aber müssen die Vorsteher sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehilfen, als Treue, gutes und sittliches Betragen, anhaltenden Fleiss und Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

§. 63. Nachdem nun der Lehrherr den Lehrling ganz ordentlich übernommen hat, so muss er ihn gleich Anfangs an die gehörige Ordnung und

*) Abgeändert durch die neuen Vorschriften über Lehr- und Servirzeit, Studien und Prüfungen (s. Seite 430 u. ff).

Reinlichkeit gewöhnen. Er muss ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich Anfangs deutlich erklären und vorzeigen; fehlt er, oder hat er einen Zweifel, so muss er ihn mit Geduld und Sanftmuth zurechtweisen. Erst wenn der Lehrling in den einfachsten Verrichtungen sattsam geübt ist, dann muss er ihn stufenweise auf eben diese Art zu schwierigeren Verrichtungen anweisen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe der Lehrling in den ersteren die gehörige Fertigkeit erhalten und sich dieselbe eigen gemacht hat. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem geschickten und wissenschaftlichen Apotheker erzogen und gebildet werde; so ist es unumgänglich nothwendig, dass er auch gleich Anfangs gute Bücher zum Unterrichte erhalte, und dass ihm der Lehrherr täglich wenigstens zwei Stunden zum Lesen, Nachdenken und Selbstlernen frei lasse. Auch hier muss der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm das erklären, was er selbst noch nicht begreifen kann; und wenn Sachen vorkommen, die in der Apotheke vorhanden sind, muss er sie demselben vorlegen, sinnlich begreiflich machen, und ihn auch öfters mit Gelassenheit darüber prüfen, weil durch ein solches menschenfreundliches Benehmen und belehrendes Betragen der Eifer des Lehrlings zum Lesen, Nachdenken und Lernen vermehrt wird. Ueberhaupt muss sich ein rechtschaffener Lehrherr alle Mühe geben, dass er in den ersten zwei Lehrjahren dem Lehrlinge die nöthigen Kenntnisse von den einfachen und leichtern Apothekerverrichtungen, von den in der Apotheke nöthigen Instrumenten, Geräthschaften und Maschinen, so wie von den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren beibringe.

§. 64. Nach Ablauf dieser zwei Jahre hat in Prag der Lehrherr seinem Lehrlinge das Zeugniss auszustellen, dass er die zwei ersten Lehrjahre mit der Erlernung des manuellen Apothekergeschäftes zu seiner Zufriedenheit zurückgelegt habe. Gegen Beibringung dieses Zeugnisses werden die Prager Lehrlinge zu dem pharmaceutischen Lehrcurse an der Universität in der Art zugelassen, dass sie in dem dritten Lehrjahre den Vorlesungen aus der allgemeinen Naturgeschichte und aus der Botanik, im vierten Lehrjahre aber jenen aus der Chemie und Pharmacie beizuwohnen haben. Nun muss der Lehrherr wieder Sorge tragen, dass der Lehrling die nöthigen Vorlesebücher besitze und die Vorlesungen ununterbrochen besuche. Er muss dem Lehrlinge nebstbei wenigstens eine freie Stunde gestatten, damit er das in den Vorlesungen Gehörte wiederholen und sich gehörig eigen machen könne. Der Lehrherr selbst muss den Lehrling wenigstens ein oder zweimal in der Woche über Alles, was in dem Collegium vorgetragen wurde, prüfen, ihm die gemachten Versuche, wenn es sein kann, vorzeigen oder unter seiner Leitung selbst machen lassen. In den übrigen Tagesstunden kann aber der Lehrherr den Lehrling im dritten und vierten Jahre bei einem Fache in der Apotheke, zu welchem er ihn tauglich findet, unter seiner Aufsicht und Obsorge anstellen. Findet er nach einiger Zeit, dass der Lehrling in diesem Fache hinlängliche Kenntniss und Fertigkeit besitze, so lässt er ihn zu einem andern Fache vorrücken, und fährt so fort, bis der Lehrling alle Fächer durchgegangen ist, und sich zu allen tauglich gemacht hat.

ad. §. 64. Ob ein Lehrling in der Hauptstadt den öffentlichen Vorlesungen des pharmaceutischen Lehrcurses beiwohnen soll, hat der Lehrherr zu bestimmen. Die Lehrlinge in Prag sind daher nicht verpflichtet, nach Ablauf der zwei ersten Lehrjahre jenen Vorlesungen beizuwohnen; daher hat es auch bei der Freisprechung von der Beibringung der im §. 67 der Gremialordnung angegebenen Zeugnisse abzukommen.

§. 65. Da es den Landlehrlingen nicht möglich ist, den öffentlichen Unterricht aus der Chemie, Botanik und speciellen Naturgeschichte zu erhalten, so

muss sich jeder Land-Apotheker folgende Bücher anschaffen, und den Lehrling zur fleissigen Lectüre derselben anhalten:

Ehrmanns Handbuch der Pharmacie 4 Bände. Zweite Auflage. Wien 1832 und 1833.

Zimmermanns Grundzüge der Phytologie. Wien 1831.

Goldfuss, Handbuch der Zoologie. Nürnberg 1820.

Leonhards Naturgeschichte des Mineralreichs. Erste Abtheilung. Oryktognosie. Heidelberg 1833.

Uebrigens müssen aber auch die Landapotheker sich bemühen, ihren Lehrlingen das Gelesene möglichst begreiflich und durch Versuche thunlichst anschaulich zu machen, überhaupt aber die Ausbildung ihrer Lehrlinge auch im dritten und vierten Lehrjahre auf die im §. 64 angedeutete Weise zweckmässig zu befördern.

ad. §. 65. Es ist nöthig, dass sich der Landapotheker bei dem Fortschreiten der Wissenschaft nebst den angegebenen auch andere zweckmässige, dem jeweiligen Stande der letzteren entsprechende Bücher beischaffe. Insbesondere ist er jedoch verpflichtet, zur Ausbildung und Vorbereitung der Lehrlinge für das Magisterium die jedesmaligen Vorlesebücher in den auf das Apothekerfach Bezug habenden Lehrgegenständen, welche auf der Landesuniversität sind, zu halten.

§. 66. Die Freisprechung sämmtlicher Apothekerlehrlinge der Hauptstadt sowohl, als des flachen Landes, hat künftig bei dem Hauptgremium der Apotheker zu geschehen.

ad. §. 66. Die Freisprechung der Apothekerlehrlinge des flachen Landes kann aber auch bei den Filialgremien erfolgen, wenn sie wegen Localhindernissen von der Landesstelle die Dispens von der Zuweisung ihrer Zöglinge zur Freisprechungsprüfung an das Hauptgremium erhalten haben.

Zur Fähigsprechungs-Prüfung der Lehrlinge jener Kreisgremien, welche von der Hinsendung ihrer Zöglinge zur Ueberprüfung bei dem Hauptgremium dispensirt wurden, sind nebst dem Gremialcommissär, dem Gremialvorsteher noch zwei andere Gremialmitglieder beizuziehen.

§. 67. Nach vollendeten Lehrjahren muss bei Prager Lehrlingen der Lehrherr seinen Lehrling dem Hauptgremium wieder vorstellen, um das Freisprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniss erstatten. Der Lehrling muss aber von den öffentlichen Lehrern der Chemie, der Botanik und der speciellen Naturgeschichte Zeugnisse beibringen, dass er aus jedem dieser Fächer durch einen ganzen Lehrcurs die öffentlichen Vorlesungen fleissig besucht, und bei der Prüfung die erste Fortgangsclasse erhalten habe. Ohne diese Zeugnisse kann kein Prager Lehrling frei gesprochen werden.*)

§. 68. Die Landlehrlinge haben dagegen nach beendeter Lehrzeit nicht nur ein Zeugniss über ihre entsprechende Verwendung während der vierjährigen Lehrdauer von ihrem Lehrherrn beizubringen, sondern sich auch einer Vorprüfung bei dem Kreisgremium, welche von dem Vorsteher und dem Gremial-Commissär vorzunehmen ist, zu unterziehen, um zu bestimmen, ob sie fähig seien, dem Hauptgremium in Prag zur eigentlichen Fähigsprechungsprüfung vorgestellt zu werden. Mit dem Zeugnisse über diese Vorprüfung, und dem früher erwähnten Verwendungs-Zeugnisse muss sich daher jeder Landlehrling, welcher die Freisprechung ansucht, bei dem Hauptgremium ausweisen.

ad. §. 68. Die Vorprüfung der Apothekerlehrlinge bei den Kreisgremien hat von dem Gremialcommissär, dem Gremialvorsteher mit Zuziehung noch eines Gremialmitgliedes zu

*) S. die Nachtragsbestimmung zu §. 64.

geschehen. Die Beendigung der Lehrzeit ist bei den Landlehrlingen von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Lehrling die Vorprüfung abgelegt hat; daher auch dieser Tag in dem Lehrzeugnisse anzumerken ist.

§. 69. Bringt der Lehrling die in den vorstehenden zwei Absätzen vorgeschriebenen Zeugnisse bei, dann müssen ihn die Vorsteher des Hauptgremiums in Gegenwart des Gremial-Commissärs über jene Gegenstände, die ein Lehrling vollständig lernen und ein geschickter Gehilfe wissen und auszuüben fähig sein muss, sowohl theoretisch als praktisch prüfen. Findet man, dass der Lehrling hinlängliche Kenntnisse und Fertigkeit besitze, dann wird er freigesprochen, und erhält vom Hauptgremium das gewöhnliche Zeugniss, welches von den Vorstehern unterschrieben und durch die Unterfertigung des Gremial-Commissärs bestätigt werden muss.

Fände man hingegen, dass dem Lehrlinge noch einige wissenschaftliche Kenntnisse mangeln, oder dass er die nöthige Ausübungsfertigkeit noch nicht hinlänglich besitze, dann muss er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er nach wiederholter Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeit allgemein Genüge zu leisten im Stande sein wird.

Jede vorgenommene Prüfung ist übrigens mit dem Erfolge derselben und dem erhaltenen Calcul in dem diesfälligen Protokolle anzumerken.

ad. §. 69. Die Prüfungen sind in der Hauptstadt von den Vorstehern und noch zwei Gliedern des Hauptgremiums in Gegenwart des Gremialcommissärs vorzunehmen, welche sich übrigens auch genau zu überzeugen haben, ob der Candidat die gehörige Zeit in der Lehre gestanden hat. Die Vorprüfung sowohl, als die Ueberprüfung hat aber in der Regel stets bei dem Gremium des Kreises sowohl, als der Provinz zu geschehen, wo der Lehrling die Lehrzeit vollbrachte.

§. 70. Sowohl über die Aufdingung als über die Freisprechung der Lehrlinge muss, wenn diese Acte ausserhalb der Gremial-Versammlungen vorgenommen wurden, ein eigenes Gestionsprotokoll geführt, dieses von dem Gremial-Commissär, den Vorstehern und den sonst beigezogenen Gremialgliedern gefertigt, diese Protokolle von den Filial-Gremien durch ihre Abgeordneten dem Hauptgremium übersendet und bei der Versammlung des Hauptgremiums den anwesenden Mitgliedern vorgelegt werden.

Gremialgebüren.

§. 71. Zur Bestreitung der verschiedenen Gremialauslagen werden folgende Gebüren festgesetzt:

I. Eine Einverleibungsgebür der in das Gremium tretenden Mitglieder.
II. Ein jährlicher Beitrag von allen Apothekern und Provisoren.
III. Eine bestimmte Taxe für das Aufdingen und Freisprechen des Lehrlings.
IV. Ein Ein- und Ausschreibgeld für die Provisoren und Subjecte.

ad I. A. Für die Apotheker, Apothekenpächter und Provisoren der Hauptstadt ist die Einverleibungstaxe mit . . 40 fl. Conv. Münze.
B. Für jene auf dem Lande mit . . . . 20 fl. „ „
festgesetzt.

Die Taxe für den von einer Witwe aufzustellenden Provisor ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn in der Folge auch eine Aenderung in der Person des Provisors vorgeht.

ad II. A. In der Hauptstadt sind jährlich zu entrichten von den Apothekern und Pächtern . . . . . 3 fl. Conv. Münze.
Von den Provisoren . . . . . 1 fl. 30 kr. „ „

B. Auf dem Lande von den Apothekern
und Pächtern . . . . . 1 fl. 30 kr. Conv. Münze
Von den Provisoren . . . . . — fl. 45 kr. „ „

ad III. Die Lehrlinge haben zu entrichten:

A. In der Hauptstadt für die Aufdingung . 8 fl. Conv. Münze.
für die Freisprechung . . . . . 16 fl. „ „
B. Auf dem Lande für die Aufdingung . . 4 fl. „ „
für die Freisprechung . . . . . 12 fl. „ „

ad IV. Die Ein- und Ausschreibungsgelder sind:

A. In der Hauptstadt von einem Provisor mit 1 fl. — kr. C. Mze.
von einem Subjecte . . . . . — fl. 30 kr. „ „
B. Auf dem Lande von einem Provisor . . — fl. 30 kr. „ „
von einem Subjecte . . . . . — fl. 15 kr. „ „

abzunehmen.

Remunerationen für die bei der Besorgung der Gremial-Angelegenheiten beschäftigten Individuen.

§. 72. Um den auf die Gremialgeschäfte Einfluss nehmenden Individuen eine angemessene Vergütung ihrer diesfälligen Mühewaltung zuzuwenden, werden für dieselben nachstehende Remunerationen bestimmt:

A. Bei dem Hauptgremium:

Für den Gremial-Commissär jährlich . . . . . 60 fl. Conv. Münze.
„ „ Obervorsteher „ . . . . . 80 fl. „ „
„ jeden der zwei Mitvorsteher jährlich . . . . . 20 fl. „ „

B. Bei den Kreisgremien:

Für die Aufdingung der Lehrlinge dem Gremial-Commissär 2 fl. „ „
„ „ „ „ „ „ Vorsteher . . . 2 fl. „ „
„ „ Vorprüfung der Lehrlinge zum Behufe des Freisprechens, dem Gremialcommissär . . . . . 3 fl. „ „
Für die Vorprüfung der Lehrlinge zum Behufe des Freisprechens, dem Vorsteher . . . . . 3 fl. „ „

dagegen haben die von der Freisprechungstaxe dieser Lehrlinge weiters erübrigenden 6 fl. in die Gremialcasse einzufliessen.

Da endlich die Vorsteher der Filial-Gremien das Ein- und Ausschreiben der Provisoren und Gehilfen zu Handen des Hauptgremiums zu besorgen, und diesem auch die Standesverzeichnisse der Gremialglieder, Gehilfen und Lehrlinge zu übersenden haben, so ist diesen Vorstehern die für das Ein- und Ausschreiben zu entrichtende Gebür als Remuneration zu belassen.

§. 73. Um für die vorschriftsmässigen Auslagen des Apotheker-Hauptgremiums einen ausgiebigen Fond zu bilden, die Einnahmen und Ausgaben desselben in ein richtiges Verhältniss zu bringen und jeder willkürlichen Gebarung mit dem Vermögen desselben zu begegnen, wird Folgendes angeordnet:

1. Sind die Einverleibungsgebüren, welche die Apotheker, Apothekenpächter und ordentlich angestellten Provisoren vor Antritt der Führung einer Apotheke zu erlegen haben, sowie die am Schlusse eines jeden Jahres verbleibende Cassabarschaft lediglich zur Bildung des erwähnten Fondes zu verwenden und fruchtbringend gegen ein sicheres Grundpfand unter Dafürhaftung der Vorsteher anzulegen.

2. Die vorschriftsgemässen jährlichen laufenden Ausgaben des Gremiums sind bloss aus den Zinsen des auf diese Weise zu bildenden Fondes, den jährlichen Einlagen der Apotheker-Gremialen und den weitern Zuflüssen der Gremialcasse zu bestreiten.

3. Bei der Bestreitung der Auslagen ist stets vorläufig jener Betrag sicher zu stellen, welcher zur Berichtigung der den Gremialbeamten bewilligten Remunerationen erforderlich ist. Aus der nach Abschlag dieses Betrages erübrigenden Cassabarschaft können sodann erst den ohne ihr Verschulden verunglückten Gremialgliedern Unterstützungsbeiträge und den reisenden Gehilfen ein Zehrgeld verabreicht werden.

4. Auf eine Aushilfe aus der Gremialcasse haben alle Gremialglieder, sie mögen vor oder nach Einführung dieser neuen Gremial-Ordnung einverleibt worden sein, in unverschuldeten Unglücksfällen einen rechtsgiltigen Anspruch, da alle ohne Unterschied einen jährlichen Beitrag zu Handen dieser Casse erlegen. Den Anspruch der Gehilfen auf die Verabfolgung von Zehrgeldern begründen jene Gebüren, welche dieselben bei der Ein- und Ausschreibung zu entrichten haben.

5. Die Vorsteher haben mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, dass keine Reste in Beziehung auf die von Seite der Gremialen und ihrer Gehilfen vorschriftsmässig zu leistenden Beiträge entstehen, und die allenfalls entstandenen schleunig eingebracht werden.

§. 74. Jeder Apotheker, so wie er die Führung einer Apotheke in Prag übernimmt, wird beim Hauptgremium vorgestellt und in dasselbe aufgenommen, bei welcher Gelegenheit ihm ein gedrucktes Exemplar der Gremial-Ordnung mit dem Auftrage zu übergeben ist, dieselbe an einem solchen Orte seiner Apotheke aufzubewahren, dass sich seine Gehilfen und Lehrlinge durch die Lesung derselben von ihren Pflichten die gehörige Kenntniss verschaffen können.

Den Land-Apothekern ist von Seite der Vorsteher der Kreisgremien diese Gremial-Ordnung mit dem nämlichen Auftrage zu übergeben.

Übertretungen der hinsichtlich des Apothekenbetriebes bestehenden Vorschriften.

Pflichtenvernachlässigungen der Apotheker werden nach Umständen ausser nach den speciellen Vorschriften auch nach den Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet. In dieser Beziehung kommen in Betracht die nachstehenden Paragraphe des

Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, vom 27. Mai 1852,

R.-G.-Bl. Nr. 117.

Verkauf verbotener Arzneimittel. *)

§. 345. Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke, als an dem Gehilfen zu bestrafen.

---

[1]) S. V. Abschnitt.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewusst hat.

Hat der Eigenthümer nichts davon gewusst, so dass ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden, bei dem zweiten Falle von fünfzig bis hundert Gulden zu verurtheilen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

Wenn er davon gewusst hat.

§. 346. Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewusst, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert, im zweiten von hundert bis zweihundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

Strafe gegen den Provisor.

§. 347. Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniss, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe des Apothekergehilfen.

§. 348. Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntniss seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen, dass dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien.

§. 349. Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachtheiligen Gefässe verarbeitet oder verwahret wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem, oder dem anderen von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Uebertretung.

Pflicht des Arztes, der davon weiss.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

Strafe für den Apothekergehilfen.

§. 350. Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

Strafe für den Eigenthümer.

§. 351. Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um fünfzig, bei Wiederholung um hundert Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

Strafe für den Provisor der Apotheke.

§. 352. Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke. Strafe.

§. 353. Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Uebertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender grösserer oder oftmaligerer Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äusserlicher Heilmittel. Strafe.

§. 354. Ausser den Berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äusserlichen Heilmitteln,*) in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Diese Uebertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fostgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

§. 355. Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§. 359. s. Seite 376;

*) Als Heilmittel werden jene Stoffe und Präparate angesehen, welche in der Pharmakopöe und in der Arzneitaxe angeführt sind.

In zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel, wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, haben sich die Gerichtsbehörden nöthigenfalls zur Aufklärung an die politische Landesbehörde zu wenden. (Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 19. Juni 1855, R.-G.-Bl. Nr. 107.)

Unbefugter Handel mit Gift. Strafe.

§. 361. Wer ohne ausdrückliche Erlaubniss der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waaren Handel treibt, begeht eine Uebertretung, und ist, insoferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu fünfzig Gulden, oder mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorsichten beobachtet.

§. 362. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Uebertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftwaare nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis hundert Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

§. 363. Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, dass der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch Jemand getödtet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach §. 335*) zu behandeln.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

§. 365. Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§. 366—368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Uebertretung zu bestrafen.

Verabfolgung von Gift an Jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung. Strafe.

§. 366. Insbesondere soll dann, wenn an Jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweiset, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches. Strafe.

§. 367. Wird bei der Untersuchung gefunden, dass über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche,

*) S. Seite 374.

der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubniss, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis fünfzig Gulden, das zweite Mal bis hundert Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes. Strafe.

§. 368. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefässe oder in der Verschliessung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die blosse Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

Strafe, wenn Jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§. 369. Hätte eine Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, dass eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und Jemand dadurch getödtet oder körperlich schwer beschädiget worden ist, so ist diese Verabsäumung nach §. 335*) zu bestrafen.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

§. 371. Der im §. 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialwaare,**) deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Apotheker.

§. 499. Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der amtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Uebertretung und soll, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis fünfzig Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

§. 26, s. Seite 376.

Die Berufspflichten, welche dem pharmaceutischen Personale in Rücksicht der Heilmittel, und des Verkehrs mit solchen etc. obliegen, werden im V. Abschnitte mitgetheilt, die speciellen hinsichtlich des Gifthandels ausser den vorerwähnten strafgesetzlichen Bestimmungen bestehenden Vorschriften im II. Bande (Capitel „Gewerbe").

---

*) S. Seite 374.

**) Als Materialwaaren sind insbesondere anzusehen: Samen, Wurzeln, Kräuter, Blüthen, Hölzer, Rinden, Blätter, Schwämme, Gummi, Harze, Terpentin, Mineralien, Bergwerkserzeugnisse, chemische Bereitungen, Salze, Geister, Essenzen, Balsam, Wässer, Liqueurs, destillirte und feine Geruchsessige, Limoniensaft, verschiedene Fette, Fischthrane u. dgl. Artikel. (Hofkammer-Decret vom 14. April 1827 Z. 15332.)

7. Mass und Gewichte in den Apotheken:

Gesetz vom 23. Juli 1871,

R.-G.-Bl. 1872, Nr. 16,

womit eine neue Mass- und Gewichtsordnung festgestellt wird.*)

Art. III. Die gesetzlichen Masse und Gewichte sind: . . . .

D. Gewichte: Einheit das Kilogramm, Unterabtheilungen: Das Dekagramm = $^1/_{100}$ Kilogramm, das Gramm = $^1/_{1000}$ Kilogramm, das Decigramm = $^1/_{10000}$ Kilogramm, das Centigramm = $^1/_{100000}$ Kilogramm, das Milligramm = $^1/_{1000000}$ Kilogramm.

Art. V. Die im Art. III. angeführten Masse und Gewichte sind vom 1. Jänner 1876 im öffentlichen Verkehre ausschliesslich anzuwenden. Nach diesem Zeitpunkte ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Masse und Gewichte, an deren Stelle die oben genannten Masse und Gewichte treten, . . . untersagt.

Art. VI. Die Anwendung nicht gesetzlicher Masse, Gewichte und Messapparate im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfalle dieser Masse und Gewichte mit einer Geldstrafe von 5—100 fl. geahndet.

Art. XI. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestempelte Masse und Gewichte und Waagen angewendet werden.

Die Aichung und Stempelung der Masse, Gewichte und Apparate (Cimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aemter, welche mit den erforderlichen Aichungs-Normalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stempelung wird eine Gebür eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird.

Art. XIII. Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Masse und Gewichte zugelassen:

Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm, 5, 2, 1 Gramm. Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssätzen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelenverkehr noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Art. XIV. Die bei der Aichung und Stempelung der Masse und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden im Verordnungswege festgesetzt.

Art. XV. Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Masse und Gewichte sind von den Besitzern periodisch in den durch specielle Vorschriften festgestellten Terminen der neuerlichen Aichung zu unterziehen.**) Die Anwendung von Massen und Gewichten im öffentlichen Verkehre, deren Abweichungen von dem wahren Werthe grösser sind, als die gesetzlich zulässigen (Art. XIV) wird nach den Bestimmungen des Art. VI. geahndet.

---

*) Die Durchführungsbestimmungen, welche die Construction, Fehlergrenze der Masse und Gewichte betreffen und die Vorschriften über die Aichung und Stempelung der Messwerkzeuge (Waagen) etc. sind in der Verord. d. k. k. Handelsministeriums vom 19. December 1872, R.-G.-Bl. Nr. 171, enthalten.

**) Zufolge Verordn. des k. k. Handels-Minist. v. 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, muss die Nachaichung vor Ablauf von 2 Jahren stattfinden.

Art. XVI. Die verschiedenen im Art. XIII. angeführten Kategorien von Gewichten haben sich durch ihre Form leicht kennbar zu unterscheiden.

Art. XVII. Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer . . . verwendet werden.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 26. November 1892,

R.-G.-Bl. Nr. 209,

womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872, (R.-G.-Bl. Nr. 171), veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Mass- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassener Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171), zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

XXII. Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 21. Präcisionsgewichte betreffend.

Zur Aichung und Stempelung werden auch solche aus Blechblättchen mit aufgebogenem Rande hergestellte Präcisionsgewichte der Unterabtheilungen des Gramm zugelassen, welche für 50 und 5 Centigramm die Form eines regelmässigen Fünfeckes, für 10 und 1 Centigramm die Form eines gleichschenkeligen Dreieckes erhalten.

Verordnung des k. k. Ministeriums d. Innern v. 2. Febr. 1893,

R.-G.-Bl. Nr. 18,*)

betreffend die Einführung neuer Präcisionsgewichte von Unterabtheilungen Eines Grammes in öffentlichen Apotheken und Hausapotheken.

Zum Zwecke der Hintanhaltung von Irrungen bei Abwägungen stark wirkender Arzneien in den öffentlichen Apotheken und Hausapotheken findet das Ministerium d. Innern auf Grund Gutachtens des k. k. Obersten Sanitätsrathes anzuordnen, dass die mit der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. November 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 209), zur Aichung zugelassenen Präcisionsgewichte der Unterabtheilungen Eines Grammes längstens bis 31. December 1893 in allen öffentlichen Apotheken und Haus-Apotheken beschafft und die bisher in Verwendung stehenden Gewichte abweichender Form ausser Gebrauch gesetzt werden.

Die Gewichtssätze von 1, 2 und 5 Centigramm müssen aus weissem, jene von 10, 20 und 58 Centigramm aus gelbem oder röthlichgelbem Metall hergestellt sein.

*) Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1893, Z. 4318, wurden alle politischen Landesbehörden beauftragt, zu veranlassen, dass alle Apotheker sowie alle Aerzte bezw. Wundärzte, welche Hausapotheken führen, auf diese im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verordnung besonders aufmerksam gemacht werden.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1876, Z. 17450,

betreffend die beim Dispensiren von Arzneien zu verwendenden Waagen und Gewichte.

Aus Anlass eines speciellen Falles findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, die k. k. Statthalterei zu ersuchen, sämmtliche Apotheker des Verwaltungsgebietes in Kenntniss zu setzen, dass beim Dispensiren der Arzneien im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes, zur Sicherung der Receptur der ausschliessliche Gebrauch von Präcisions-Waagen und Gewichten vorgeschrieben wurde und es daher, um Unzukömmlichkeiten fern zu halten, nicht statthaft sei, dass in dem Dispensir-Locale der Apotheken nebst den Präcisions-Waagen und Präcisions-Gewichten auch gewöhnliche Krämerwagen und Gewichte zum Gebrauche vorhanden sind.

Apotheker, die beim Handverkauf Präcisions-Waagen und Gewichte nicht benützen wollen, haben Vorsorge zu treffen, dass die Abwägung der im Handverkaufe abzugebenden Arzneien ausserhalb dem Dispensir-Locale, etwa in der Materialkammer, vorgenommen werde.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Handelsministerium vom 31. December 1875,

R.-G.-Bl. Nr. 6,

betreffend die Anwendung des metrischen (Grammen-) Gewichtes bei der Verschreibung ärztlicher Recepte.

Nach Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Mass- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehr ausschliesslich nur metrische Masse und Gewichte anzuwenden.

Demnach dürfen von jenem Tage angefangen auch in den Apotheken bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien nur Gewichte des metrischen Systems in Anwendung kommen und nach dem bisherigen Medicinalgewichte verschriebene Recepte nicht mehr mit Zuhilfenahme der alten Gewichte bereitet und abgegeben werden.

Die Apotheker müssen demnach, falls Recepte zur Dispensirung gelangen, in welchen die Arzneigaben nach dem alten Medicinalgewichte verschrieben sind, diese nach der beiliegenden Tabelle in das neue Gewicht umsetzen und darnach die Bereitung vornehmen.

Die Umsetzungstabelle enthält jedoch weder einen mathematisch genauen, noch jederzeit den zunächst kommenden Ausdruck für die relativen Werthe beider Gewichte. Die Berücksichtigung des Empfindlichkeitsgrades der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Präcisionswaagen und der Genauigkeit der Gewichte, insbesondere die Rücksicht auf die leichte und sichere Handhabung der kleineren Gewichte erheischen, dass der in Bruchtheilen eines Grammes ausgedrückte Werth des alten Medicinalgewichtes je nach der sicheren und leichteren Abwägung, kleiner oder grösser angesetzt werde, als die Rechnung ergibt.

Daher wird der Arzt, wenn er auf eine genaue Dosirung einen besonderen Werth legt, dieselbe nur durch die Verschreibung im metrischen Gewichte erreichen.

Deshalb und um überhaupt mögliche Verwechslungen und Irrungen fernzuhalten, empfiehlt es sich von selbst, dass die Aerzte beim Schreiben ihrer Recepte nicht mehr das alte Medicinalgewicht, sondern das neue metrische (Grammen-) Gewicht in Anwendung bringen und hiebei sich jener Vorschreibungsform bedienen, welche durch die Verordnung des Ministerium des Innern vom 16. December 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 152),*) bei Verschreibung von Arzneien nach dem metrischen Gewichte auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes vorgeschrieben wurde.

Dieser nach sind alle in einem Recepte vorkommenden metrischen Gewichtsmengen in Grammen, das heisst mittelst des Grammes als Gewichtseinheit auszudrücken und mit arabischen Ziffern im dekadischen Systeme zu bezeichnen. Die vollen Gramme sind von etwa vorkommenden Bruchtheilen durch einen augenfälligen Decimalpunkt oder Decimalstrich zu unterscheiden und die Bruchtheile durch zwei Decimalstellen selbst dann anzuzeigen, wenn die zweite Decimalstelle Null ist.

Hienach sind in einem Recepte beispielsweise zu verschreiben:

ein halbes Kilogramm	=	Gramm	500·00
ein Hectogramm	=	„	100·00
fünf Decagramme	=	„	50·00
fünf Decigramme	=	„	0·50
fünf Centigramme	=	„	0·05
zwei und ein halbes Gramm	=	„	2·50

u. s. w.

Umsetzungstabelle.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in		Zahl der zum Auswägen erforderlichen Gewichtsstücke
1/3 Gran	0·02	(2 Centigramm)	1
1/2 „	0·04	(4 „)	2
1 „	0·07	(7 „)	2
2 „	0·15	(15 „)	2
3 „	0·20	(20 „)	1
4 „	0·30	(30 „)	2
5 „	0·35	(35 „)	3
6 „	0·40	(40 „)	2
7 „	0·50	(50 „)	1
8 „	0.55	(55 „)	2
9 „	0·60	(60 „)	2
10 „	0·70	(70 „)	2
12 „	0·90	(90 „)	3
14 „	1·00	(1 Gramm — „)	1
15 „	1·05	(1 „ 5 „)	2
16 „	1·10	(1 „ 10 „)	2
18 „	1·25	(1 „ 25 „)	3
20 „ (1 Scrupel)	1·50	(1 „ 50 „)	2
30 „ (1/2 Drachme)	2.20	(2 „ 20 „)	2
40 „ (2 Scrupel)	3·00	(3 „ — „)	2
60 „ (1 Drachme)	4·50	(4 „ 50 „)	4
120 „ (2 Drachmen)	9·00	(9 „ — „)	4
180 „ (3 „)	13·50	(13 „ 50 „)	4
240 „ (1/2 Unce)	17·50	(17 „ 50 „)	4
480 „ (1 Unce)	35 00	(35 „ — „)	4

*) Die gegenwärtig massgebende Ordinationsnorm s. im V. Abschnitte, Capitel 3, b.

Wird vorsichtshalber es für zweckmässig erachtet, *) die Gewichtsmengen im Recepte durch Worte auszudrücken, so möge dies nebst der vorstehenden Vorschreibweise in Klammern geschehen. Dabei ist es jedoch räthlich, die Ausdrücke „Decagramme“ und Decigramma“, weil sie zu leicht verwechselt werden können, ganz zu meiden, für ersteren geradezu die Grammenzahl anzugeben, für letzteren die Gewichtsmenge in Centigramm auszudrücken, also anstatt „fünf Decagramme“ lieber zu schreiben: „grm. 50·00 (grammata quinquaginta)“ und anstatt „fünf Decigramme“ zu setzen: „grm. 0·50 (Centigramata quinquaginta)“.

Erlass des k. k. Ministeriums d. Innern vom 22. Jänner 1891, Z. 24338 ex 1890,

mit welchem auf die Franke'schen Apotheken-Standgefässe für giftige und für indifferente Stoffe aufmerksam gemacht wird.

Der mit Apothekeneinrichtungen sich befassende, in Prag Mariengasse 928—II. (in Wien Stadiongasse 10) etablirte Magister der Pharmacie Carl Franke hat zur Verhütung von Verwechslungen Standgefässe von je nach ihrer Bestimmung zur Aufnahme giftiger oder indifferenter Stoffe verschiedener, für Auge und Tastsinn leicht unterscheidbarer Form anfertigen lassen und Muster derselben vorgelegt.

Für die Standgefässe der indifferenten Substanzen wurde die übliche Form von Standgefässen mit ovalem Querschnitte beibehalten, den Standgefässen zur Aufnahme giftiger Substanzen dagegen wurde eine runde Querschnittsform und ein glatter kreuzförmiger Stöpselgriff gegeben, welcher bei den Gefässen für jene Medicamente, welche in der Tabelle I. der Pharm. austr. ed. VII. aufgeführt sind, anders geformt ist, als bei jenen, welche in Tabelle II verzeichnet sind.

Bei ersteren ist ausserdem auf dem Gefässe und dem Stöpselgriffe die Aufschrift in weisser Schrift auf schwarzem Grunde, bei den Gefässen für die letztgenannte Kategorie von Medicamenten in rother Schrift auf weissem Grunde angebracht.

Obwohl sich das Ministerium des Innern derzeit nicht veranlasst findet, die Einführung derartiger verschieden geformter Gefässe in den Apotheken allgemein anzuordnen, erachtet es die Benützung derselben gleichwohl für empfehlenswerth und legt daher Werth darauf, dass die Apothekergremien und durch dieselben die Apotheker auf diese empfehlenswerthe Neuerung zur Beachtung bei vorkommenden Anschaffungen neuer Standgefässe aufmerksam gemacht werden.

Hiernach wolle es der k. k. Statthalterei gefällig sein, das Entsprechende zu veranlassen.

B) Hausapotheken und Nothapparate.

Allh. Patent vom 10. April 1773.

(Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ vom 2. Jänner 1770.)

„Zehntens. Wo aber weder im Orte selbst, weder in der Nachbarschaft auf eine Meile eine bürgerliche oder Landschafts-Apotheke gefunden wird, da ist sowohl dem Mediker, als dem Wundarzte erlaubt, eine Haus-

*) S. auch Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889, R. G. Bl. Nr. 191, im V. Abschnitte.

apotheke*) zu seinem Gebrauche zu haben und den Kranken auf gebürende Art Arzneien abzugeben."

Die in dieser Vorschrift mit einer Meile bemessene Mindestentfernung von einer öffentlichen Apotheke wurde in der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135, hinausgegebenen Instruction für Aerzte (§. 13, s. oben Seite 371) und Instruction für Wundärzte (§ 14, s. oben Seite 372), auf den Umkreis einer Stunde (d. i. 2000 Currentklafter = 3 79 Kilom.) eingeschränkt.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Wundärzten, sowie Aerzten überhaupt ist das Halten einer Hausapotheke nur insoferne gestattet, als sich weder im Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine öffentliche Apotheke befindet. (E. v. 15. October 1880, Z. 1898, v. 3. November 1881, Z. 1644 u. v. 11. April 1889 Z. 1384, letzteres s. oben Seite 472.)

Bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Hausapotheke ist nur die Entfernung des Ortes, wo dieselbe gehalten wird, massgebend. (E. v. 3. November 1881, Z. 1644.)

Da die gesetzlichen Normen bezüglich des Punktes einer Ortschaft, von welchem der Umkreis einer Stunde zu berechnen ist, keine Bestimmung enthalten, lässt sich nicht verkennen, dass den Verwaltungsbehörden bei Annahme der Punkte, von welchen und bis zu welchen gerechnet werden soll, ein die Berücksichtigung localer Verhältnisse gestattender Spielraum eingeräumt ist. (E. v. 15. October 1880, Z. 1898 u. E. v. 7. November 1894 Z. 4108.)

Die in verschiedenen privaten Gesetzsammlungen als angebliche Norm für die Zulässigkeit der Errichtung von Hausapotheken berufene Allh. Entschliessung vom 18. Mai 1841,[1]) ist lediglich eine Particularentscheidung, in welcher kein Grundsatz ausgesprochen ist und welcher die Kraft eines Gesetzes nicht beigemessen werden kann. (E. v. 15. Oct. 1880 Z. 1898.)

Der Umstand, dass eine Hausapotheke noch vor Errichtung der öffentlichen Apotheke bestand, gibt ihr bei geänderten Verhältnissen noch keine Existenzberechtigung. (E. v. 3. November 1881, Z. 1644.)

---

*) Da es nicht wohl möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, dass dieselben überall in derjenigen Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern, so sollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten suchen, dass die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrath an den gemeinnützigsten Arzneien gegen Verrechnung überlassen, oder dass an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernt sind, die Landwundärzte eine kleine, mit den nöthigsten Arzneien versehene Hausapotheke halten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen. (§. 17 des Amtsunterrichtes für Kreisärzte, Hofkanzl. Decret v. 28. November 1785 Z. 2105.)

**) S. k. k. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 18. Mai 1841, bei Entscheidung der Frage, ob ein Wundarzt in der Nachbarschaft einer öffentlichen Apotheke eine Hausapotheke halten dürfe oder nicht, zu verordnen geruhet, dass in solchen Fällen bei dem Umstande, als die Standpunkte der Apotheke und chirurgischen Officin veränderlich sind, und als bei benachbarten Ortschaften, besonders wenn sie in eine bedeutende Länge ausgedehnt sind, bei Veränderung des Standpunktes beider Gewerbe sich leicht ihre Entfernung über eine halbe Meile erhöhen, oder unter eine halbe Meile vermindern kann, lediglich das Ausmass des gebräuchlichen Weges von der Grenze eines Ortes bis zur Grenze des anderen Ortes zu Grunde gelegt werde, und dass somit dieser Weg wenigstens die Länge einer halben Meile oder die Länge von 2000 Currentklafter betragen müsse, damit dem Wundarzte das Recht, eine Hausapotheke zu halten, zukomme. (Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841, Z. 16173, an die n. ö. Regierung.)

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882,

R.-G.-Bl, Nr. 182,

betreffend die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte.

Nach Einvernehmung des Obersten Sanitätsrathes über die Grundsätze einer zeitgemässen Revision der für die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte geltenden Bestimmungen findet das Ministerium des Innern folgendes anzuordnen:

A. In Betreff der Hausapotheken.

1. Die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke bemisst sich nach den bisherigen hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

2. Jeder Arzt oder Wundarzt, der für sich die Berechtigung zur Haltung einer Hausapotheke beansprucht, hat hiezu die Ermächtigung bei der politischen Bezirksbehörde zu erwirken.*)

3. Die Hausapotheke hat die Bestimmung, dem auf dem Lande die Praxis ausübenden Arzte oder Wundarzte die Verabreichung von Medicamenten an die sich seiner Behandlung anvertrauenden Kranken ohne grossen Verzug zu ermöglichen. Der Besitz einer Hausapotheke berechtigt jedoch den Arzt nicht zum Verschleisse von Arzneien oder Arzneistoffen überhaupt, auch nicht zur Verabfolgung von Medicamenten aus derselben an Kranke, die im Standorte einer öffentlichen Apotheke von dem eine Hausapotheke haltenden Arzte behandelt werden.

4. Die Auswahl der Arzneimittel und die Menge derselben, welche in der Hausapotheke vorräthig gehalten werden, bleibt dem betreffenden Arzte oder Wundarzte überlassen, der übrigens für die Erhaltung der qualitätmässigen Beschaffenheit jedes in der Hausapotheke vorhandenen Arneistoffes verantwortlich ist. Die Arzneimittel des Nothapparates (B. Punkt 1 und 2) müssen jedoch in der Hausapotheke vorräthig sein.

5. Die Verabfolgung eines Medicamentes aus dem Arzneimittelvorrathe einer Hausapotheke darf nicht verweigert werden, wenn dieselbe von einem auswärtigen, zur ärztlichen Hilfeleistung herbeigerufenen Arzt verordnet, als dringend nothwendig bezeichnet wird und die Beschaffung des Medicamentes aus einer Apotheke nicht rechtzeitig zu bewirken wäre.

6. In jeder Hausapotheke müssen die zur correcten Dispensirung von Arzneien erforderlichen Behelfe, Waagen, Gewichte, Masse**) und sonstigen Geräthe im vorschriftsmässigen Zustande vorhanden, die Arzneivorräthe in einer jeden Missbrauch, jede Vermengung oder Verwechslung ausschliessenden Weise verwahrt sein.

7. Rücksichtlich des Bezuges der Arzneistoffe und Präparate für die Hausapotheken bleiben die bestehenden Vorschriften***) in Wirksamkeit.

---

*) Durch das Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808 (s. oben Seite 370) ist den Aerzten und Wundärzten beim Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen ein Recht auf die Führung einer Hausapotheke eingeräumt, welches geltend zu machen diesen Sanitätspersonen allein, nicht aber auch anderen Interessenten (Gemeinden) zusteht. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. April 1893, Z. 1264.)

**) S. das vorhergehende Capitel, Seite 520.

***) S. Minist.-Verordnung vom 12. December 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, Nr. 20, im V. Abschnitte, 3. Capitel, a.

Nebst dem Bezugsbuche hat der zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Arzt oder Wundarzt auch ein Vormerkbuch zu führen, in welches unter Namhaftmachung der Kranken die an sie verabfolgten Arzneien in Receptform einzutragen sind.

Den ausgefolgten Arzneien ist stets auch das betreffende Recept beizugeben und der Taxpreis in gleicher Weise, wie es für Apotheken vorgeschrieben ist, beizusetzen.

8. Die Dispensirung der Arzneien aus der Hausapotheke darf nur durch den Arzt oder Wundarzt oder einen von ihm hiefür bestellten Pharmaceuten besorgt werden. Für die richtige Gebarung ist der Hausapotheken-Besitzer verantwortlich.

B. In Betreff der Nothapparate.

1. Damit bei plötzlich eingetretenen, lebensgefährdenden Zufällen und Erkrankungen der herbeigerufene Arzt zugleich auch die allerdringlichsten und unentbehrlichsten als bewährt befundenen, gewöhnlich nur in Apotheken vorhandenen Mittel für die erste Hilfeleistung zur sofortigen Verabreichung verfügbar habe, hat ein Nothapparat zu dienen, in welchem nachstehende Arzneimittel in der vorgeschriebenen Menge und Dosirung vorhanden sein müssen:

a) Acidum tannicum, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua stypticum et antidotum).
b) Chloroformium 100·00 Gramm.
c) Cuprum sulfuricum in pulvere, Doses Nr, 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum et antidotum).
d) Ferrum sesquichloratum solutum 100·00 Gramm.
e) Radix Ipecacuanhae in pulvere, Doses Nr. 10 a 1·00 Gramm (qua emeticum).
f) Morphium hydrochloricum (zur subcutanen Injection), Morphii hydrochlorici 0·100; Aquae destillatae 5·00 Gramm.
g) Tinctura opii simplex 20·00 Gramm.

2. Den politischen Landesbehörden bleibt es vorbehalten, nebst den vorstehenden Mitteln noch ein oder das andere zur Aufnahme in den Nothapparat zu bestimmen, wenn hiefür unter Berücksichtigung massgebender Verhältnisse sich ein Bedürfniss herausstellt.

3. Zur Haltung der in den Nothapparat aufgenommenen Arzneien ist jeder Arzt verpflichtet, der in einem Orte wohnt, in welchem sich keine öffentliche Apotheke befindet.

4. In dem Standorte einer öffentlichen Apotheke domicilirende Aerzte sind von der politischen Bezirksbehörde zur Haltung eines Nothapparates zu ermächtigen, wenn sie in Ausübung ihres Berufes ausserhalb ihres Wohnortes befindliche Kranke besuchen und die localen Communicationsverhältnisse derart sind, dass die Herbeischaffung der zur ersten Hilfeleistung erforderlichen Arzneimittel nicht rasch genug aus der Apotheke bewirkt werden kann.

5. Die Arzneimittel des Nothapparates sind in der zur Verabreichung bereits vorbereiteten Form aus einer der dem Arzte nächstgelegen öffentlichen Apotheken zu beziehen.

Der Arzt ist für die gute Instandhaltung, der Apotheker für die richtige Dosirung und Qualität der Arzneimittel des Nothapparates verantwortlich.

6. Die Gefässe und Kapseln, in welchen die Arzneimittel des Nothapparates verwahrt werden, müssen mit genauen Signaturen, mit der Firma der Apotheke, aus welcher die Arzneimittel verabfolgt wurden, und mit dem Datum der Expedition versehen sein.

7. Die Aerzte sind verpflichtet, für die Complethaltung der Arzneimittel im Nothapparate zu sorgen und ein eigenes Vormerkbuch über den Bezug und die Verabfolgung der Arzneimittel des Nothapparates zu führen.

Die Hausapotheken sowohl, als die Nothapparate der Aerzte und Wundärzte unterstehen der staatlichen Beaufsichtigung und haben die Bezirksärzte zeitweilig sich von dem entsprechenden Zustande derselben, sowie über das vorschriftsmässige Gebaren mit denselben zu überzeugen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1886, Z. 2918,

betreffend die Verwendung des alten Medicinalgewichtes in den Hausapotheken.

Aus den in Folge h. o. Erlasses vom 29. Mai 1885, Z. 7691, erstatteten Berichten der Länderstellen über die Verwendung des alten Medicinalgewichtes in Hausapotheken und insbesondere aus den betreffenden Relationen der Bezirksärzte ist zu entnehmen, dass selbst in Ländern, in welchen alle Hausapotheken angeblich mit dem metrischen Gewichte versehen sind, sich Aerzte finden, die bei der Verschreibung und Dispensation der Arzneien sich des alten Medicinalgewichtes bedienen und sich mit dem metrischen Gewichte nicht so vertraut gemacht haben, dass sie ohne Gefühl der Unsicherheit sich desselben bei Verschreibungen und Dispensation der Arzneien, namentlich der heftiger wirkenden, bedienen könnten.

Die ausnahmslose zwangsweise Einführung des metrischen Gewichtes in den Hausapotheken würde demnach zur Folge haben, dass solche Aerzte gezwungen würden, entweder auf die Ausübung der Praxis, also auf ihren Erwerb zu verzichten, oder sich bei den Verschreibungen und Dispensationen von Arzneien den Gefahren von Irrungen und Verwechslungen auszusetzen, welche in ihren Folgen nur zu leicht das Leben des Patienten gefährden.

Diese Erwägungen, sowie der weitere Umstand, dass die Receptur nach dem metrischen Gewichte die vorwiegende, die Dispensirung nach dem alten Medicinalgewichte die Ausnahme bildet, welche im Laufe der Zeit ganz verschwinden wird, lassen es dem Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes derzeit nicht räthlich erscheinen, mit der ausnahmslosen zwangsweisen Einführung des metrischen Gewichtes bei der ärztlichen Receptur und bei der Dispensirung der Arzneien aus den Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte vorzugehen.

Dagegen wird die k. k. . . . . angewiesen, das Geeignete zu veranlassen, dass das alte Medicinalgewicht in den Hausapotheken in all den Fällen, wo dasselbe nur aus Ersparungsrücksichten beibehalten wird, nicht geduldet und auf die Beschaffung des metrischen Medicinalgewichtes gedrungen und dass ebenso bei Errichtung neuer Hausapotheken, sowie bei stattfindendem Besitzwechsel die Anschaffung des metrischen Gewichtes ausdrücklich gefordert werde.

Die l. f. Bezirksärzte werden anzuweisen sein, in ihren jährlichen Relationen über die diesfalls gemachten Wahrnehmungen zu berichten, eventuell diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich des alten Medicinalgewichtes bedienen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1894, Z. 26590 ex 1893,

betreffend die Abstellung von Unzukömmlichkeiten bei Führung von Hausapotheken.

Aus Apothekerkreisen ist die Klage laut geworden, dass die hinsichtlich der Führung von Hausapotheken bestehenden Vorschriften und Verordnungen häufig nicht eingehalten und dadurch die berechtigten Interessen der Apotheker geschädigt werden.

Insbesondere wird darüber Klage geführt, dass beim Bezuge der Arzneistoffe und Präparate nicht allenthalben die Bestimmungen des §. 20 der Ministerial-Verordnung vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191 *) eingehalten werden, nach welchen Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Errichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen Präparate sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschliesslich aus einer der nächstgelegenen Apotheken mittelst eines Fassungsbuches zu beziehen haben, eingehalten werden.

Ferner kommt es vor, dass die Erfolgung von Arzneien aus den Hausapotheken ohne die vorgeschriebene Beigabe der im Sinne der diesbezüglichen Medicinalvorschriften adjustirten Recepte und Signatur stattfindet, dass, obwohl nur der Arzt oder ein von demselben bestellter Pharmaceut berechtigt ist, Arzneien aus Hausapotheken auszufolgen, aus denselben selbst in Abwesenheit des Arztes von hiezu nicht berechtigten Personen seines Haushaltes Arzneien erfolgt werden, ferner dass Arzneien aus den Hausapotheken auch an andere Personen als an die sich der Behandlung des Arztes anvertrauenden Kranken oder an solche, welchen die Arzneien in dringenden Fällen durch andere Aerzte angewiesen wurden, erfolgt werden, wodurch Unzukömmlichkeiten und Unordnungen im Medicamentenverkehre verursacht werden, welche das Ansehen der Hausapotheken führenden Aerzte und das öffentliche Vertrauen in dieselben zu schädigen geeignet sind.

Auch ist dem Ministerium des Innern nicht unbekannt geblieben, dass viele Aerzte dadurch, dass sie Kranke hinsichtlich des Bezuges von Arzneimitteln, selbst solcher, welche dem Handverkaufe in Materialwaarenhandlungen nicht freigegeben sind, an derlei Geschäfte weisen, oder solche Artikel für ihre Hausapotheke aus solchen beziehen, zu den bestehenden Missbräuchen im Medicamentenverkehre selbst beitragen.

Das Ministerium des Innern legt Gewicht darauf, dass ebenso wie die öffentlichen Apotheken auch die Hausapotheken in vollständiger Ordnung und unter genauester Beobachtung der bestehenden sanitären Vorschriften geführt werden und jeder vorschriftswidrigen zumeist nur in schmutzigem Eigennutze wurzelnden Gebarung, entschieden entgegengetreten werde.

Die k. k. . . . . wird beauftragt, die politischen Unterbehörden anzuweisen in diesem Sinne für die ihnen nach den Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68), zukommende Ueberwachung des Medicamentenverkehres Sorge zu tragen.

Ueber die Dispensation homöopathischer Arzneien seitens der Aerzte, über den Bezug von Arzneistoffen und Abgabe von Arzneien aus Hausapotheken s. den V. Abschnitt.

---

*) Die Verordnung s. im V. Abschnitte.

Arzneimittelvorräthe der Veterinäre.

Den diplomirten Thierärzten und den zur pferdeärztlichen Praxis beim Civile berechtigten Curschmieden (s. Seite 424) ist das Halten eines Vorrathes von Arzneistoffen, sowie die Zubereitung und Abgabe von Arzneien, jedoch nur für den Bedarf der eigenen thier- bezw. pferdeärztlichen Praxis gestattet. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1875, Z. 15999.)

Kloster-Apotheken.

In früherer Zeit hatten in vielen Klöstern Hausapotheken bestanden, aus denen nicht bloss an die im Kloster (Erziehungsanstalt etc.) befindlichen Personen, sondern auch an Arme und anderen Personen ausserhalb des Klosters Arzneien verabfolgt wurden. Die Schliessung derartiger Apotheken verfügten eine Reihe älterer Verordnungen.

Allh. Patent vom 10. April 1773,

Sanitäts-Hauptnormativ-Nachtrag.

Siebentens: Haben auch die Barmherzigen Brüder an jenen Orten, wo ihnen aus Unserer besonderen höchsten Gnade, Arzneien öffentlich zu verkaufen gestattet ist, allzeit einen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Provisor zu halten.

Achtens: Ist allen übrigen Klöstern und Ordensgeistlichen schärfest, und unter einer Strafe von 100 Ducaten verboten, unter was immer für einem Vorwand Medicamente öffentlich oder heimlich, um Bezahlung oder unentgeltlich abzugeben. Unter eben dieser Strafe ist sowohl erdeuten Barmherzigen Brüdern, als allen anderen Geistlichen verboten, ausser ihren Klöstern eine innerliche oder äusserliche Praxis auszuüben.

Spitals-Apotheken.

In manchen Heilanstalten werden Arzneimittelvorräthe für den Fall des unmittelbaren Bedarfs gehalten. Einzelne dieser, in die Kategorie der Hausapotheken zu zählenden Anstalten werden, zumal dann, wenn sie unter der Leitung eines zur selbstständigen Führung einer öffentlichen Apotheke berechtigten Pharmaceuten stehen, als Spitals-Apotheken bezeichnet.

Die in den k. k. Krankenanstalten in Wien bestehenden Apotheken sind nach den gleichen Grundsätzen wie öffentliche Apotheken eingerichtet und wird der Dienst von Pharmaceuten in gleicher Weise wie in öffentlichen Apotheken versehen, wenn auch die Arzneien nur für die Spitalsabtheilungen geliefert werden. Mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 113 wurde die Verwendung in den Apotheken der Wiener k. k. Krankenanstalten, sowie in jenen Spitalsapotheken, deren Einrichtung und Betrieb von der politischen Landesbehörde jener von öffentlichen Apotheken als gleichwertig anerkannt ist, dem Dienste in den öffentlichen Apotheken gleichgestellt.

Die gegenwärtig noch bestehenden Apotheken der Barmherzigen Brüder sind öffentliche und werden nach den für diese bestehenden Vorschriften geführt. Die in einzelnen Frauen-Klöstern strenger Ordensregeln noch gehaltenen, als Hausapotheken bezeichneten Arzneimittelvorräthe dienen nur für den Bedarf der Insassen der betreffenden Klöster und werden von eigens für diesen Zweck unterrichteten Nonnen, welche nach vollstreckter Lehrzeit die Tyrocinalprüfung ebenso wie die Apothekerlehrlinge abgelegt haben, die von den Hausärzten verschriebenen Arzneien dispensirt.

C. Visitationen der öffentlichen und der Haus-Apotheken.

Reichs-Sanitätsgesetz §. 2, a) und e), §. 8, a) (s. Seite 471).

Allh. Patent vom 2. Jänner 1770,

Sanitäts-Haupt-Normativ, Erster Theil.

I. §. 4. . . . . In den Hauptstädten soll der Protomedicus mit zwei Anderen, die die Sanitätscommission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadt-Physicus mit Zuziehung einer Polizei-, Kreis- oder

Magistratsperson alle Jahr einmal unversehens eine General-Untersuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken und zw. ohne Entgelt ausser des unten bestimmten Beitrages vornehmen, bei solcher nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft oder anderen Bewegnissen übersehen, sondern nach Gewissen und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalt vollzogenen Untersuchung aber den Befund an die vorgesetzte Sanitätscommission oder dem Kreisvorsteher umständlich und unparteiisch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landesobrigkeit im erforderlichen Falle das Weitere zu befördern hat.

Allh. Patent vom 10. April 1773,

Sanitäts-Haupt-Normativ-Nachtrag.

Fünftens: Sind alle öffentlichen Apotheken in einer Hauptstadt, wo eine Universität ist, von dem Director der medicinischen Facultät, dem Decan, dem Professor der Chemie und Botanik und von den zwei ältesten bürgerlichen Apothekern, in grösseren Städten hingegen, wo keine Universität ist, von dem Landes-Protomedicus mit Zuziehung des ersten Stadtphysicus und eines bürgerlichen Apothekers und endlich auf dem Lande lediglich durch den Landesprotomedicus mit Zuziehung des nächstliegenden Landphysikers jährlich wenigstens einmal genau und von ungefähr zu visitiren sind u. zw., dass alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien, das Laboratorium, der Wasserkeller, der Kräuterboden etc. ohne alle Rücksicht eifrigst durchgesuchet und, da etwas verdorbenes oder unechtes gefunden wird, selbes auf der Stelle vertilgt und der Apotheker für das erstemal auf das schärfste ermahnt werde.

Zum zweitenmal aber ist dergleichen sträfliche Nachlässigkeit bei gehöriger Landesstelle anzuzeigen und dem Apotheker eine seiner Nachlässigkeit angemessene Geldstrafe für die Armencassa aufzuerlegen.

Wird nach zwei vorhergegangenen Ahndungen ein Apotheker zum drittenmale strafbar, nachlässig und liederlich befunden, so ist nach gemachter Anzeige durch die gehörige Landesstelle, dessen Apotheke in einem Ort, wo mehrere sind, allsogleich entweder auf einige Monate oder nach Befund der Sache für allezeit zu sperren, wo hingegen nur eine Apotheke ist, wird selbe in diesem Fall binnen einem halben Jahr an einen anderen von einer erbländischen Universität examinirten und approbirten Apotheker zu verkaufen sein.

Wo übrigens aber und sofern ein Land so weitschichtig sein sollte, dass der Landes-Protomedicus die Visitirung der Apotheken nicht selbst unternehmen könnte, so hat selber jene Landphysiker, welche solches am bequemsten bewerkstelligen können, dazu zu benennen, und von selben alljährlich darüber genauen Bericht abzufordern und es sonach der Landesstelle gehörig einzuberichten.*)

Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1813, Z. 14493.

Normalbestimmungen über die Untersuchung der Apotheken und den Wirkungskreis der Physiker.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Apotheken-Visitation, dann der Diätenbezüge und Emolumente für die visitirenden Protomediker und Kreisärzte folgende Allh. Entschliessung zu fassen geruht.

*) Die Ergebnisse der Visitationen der öffentlichen und der Hausapotheken bilden einen besonderen Abschnitt des jährlich vorzulegenden Ergänzungsberichtes. (Erl. d. k. k. Ministeriums d. Innern v. 3. Juni 1889, Z. 9062, s. oben Seite 88.)

Die Untersuchung der Apotheken zu Wien und Prag hat auch in Hinkunft nach der bisher bestandenen Art zu geschehen und in den übrigen Hauptstädten hat der Protomedicus die Untersuchung der Apotheken zu besorgen; auf dem Lande hingegen muss der Kreis-*) und Districtsarzt die im Kreise und Districte befindlichen Apotheken untersuchen.

Zu ausserordentlichen Untersuchungen und Superrevisionen, wenn solche erforderlich. sind, wird von der Landesstelle der Protomedicus und Kreisarzt abgeordnet

(Die weiteren Bestimmungen betreffen die Gebüren für diese Amtshandlung, S. II. Bd.)

Hinsichtlich des Vorganges bei den Apothekenvisitationen und der Gegenstände, auf welche bei dieser Amtshandlung ein besonderes Augenmerk zu richten ist, bestimmt die Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale:

Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1804, Z. 17152,

§. 8. Eine vorzüglich genaue Aufsicht soll der Kreisphysicus über die Apotheken des Kreises führen, und er wird jene Apotheken, welche der Protomedicus nicht selbst untersucht, sondern derselben Untersuchung ihm überträgt, im Jahre wenigstens einmal (bei sich zeigenden oder sehr zu vermuthenden Gebrechen aber auch öfters im Jahre) unvermuthet auf das Genaueste untersuchen und über der Befund gewissenhaften Bericht an das Kreisamt erstatten.

§. 9. Bei diesen Untersuchungen ist vorzüglich darauf zu sehen: ob der Besitzer oder Provisor der Apotheke ordentlich geprüft sei, ob die daselbst angestellten Subjecte das Tyrocinium ordentlich vollendet haben; ob die Apotheke mit dem im Dispensatorio vorgeschriebenen und nach demselben verfertigten Arzneivorrath versehen sei; ob dieser von guter vorschriftsmässiger Qualität und in gehöriger Quantität vorhanden sei; ob die Vorrathskammer, Keller, Boden u. s. w. zur guten Erhaltung und Aufbewahrung des Vorraths geeignet seien; ob in der Apotheke Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit vorleuchten und nicht gefährliche Irrthümer herrschen, oder ob nicht gefährliche und heftige Arzneien mit den häufigst zu gebrauchenden nebeneinander gereiht stehen; ob die Gefässe, in denen die Arzneien aufbewahrt werden, von gehöriger unschädlicher Beschaffenheit seien; ob der Apotheker sich nach den vorgeschriebenen Preisen halte und das Publicum schnell bediene.

§. 10. Findet sich schlechtes oder verdorbenes Material oder dgl. Präparate, so muss das Verdorbene allsogleich vertilgt werden; oder im Falle der Apotheker dagegen protestirt, so soll der zweifelhafte Vorrath mit des Kreisarztes und Apothekers Petschaft versiegelt und ein ebenfalls doppelt versiegeltes Muster davon an das Kreisamt und Gubernium zu weiterer Untersuchung eingesendet werden.

§. 12. Auf gleiche Weise müssen Kreisärzte jährlich wenigstens einmal und immer unentgeltlich die Hausapotheken der Landwundärzte auf das Genaueste untersuchen und dabei strenge darauf sehen:

a) ob diese nicht Präparate oder zusammengesetzte Arzneien haben, welche sie sich selbst verfertigen; deswegen muss sich der Landwundarzt bei der Untersuchung seiner Hausapotheke immer über die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel (Praeparata et Composita) mit einem von dem Apotheker, von welchem er selbe kaufte, gefertigten Verzeichnisse dieser Arzneien ausweisen, in welchem sowohl der Name, als das Gewicht jeder erkauften Arznei, wie auch die Zeit des Kaufes bestimmt sein muss;

b) ob unter den einfachen Arzneimitteln, da Kräuter, Blumen, Wurzeln und Samen zu sammeln den Wundärzten selbst erlaubt ist, sich nicht unechte finden, wodurch mancherlei Unheil verursacht werden könnte.

*) Gegenwärtig das der polit. Behörde I. Instanz zugewiesene Sanitätsorgan.

Analoge Bestimmungen über die Apothekenvisitation enthält die mit dem Hofecredet vom 23. October 1806, erlassene Instruction für die Protomediker.

Ueber die Bedingungen, welche bei einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der Apotheken erfüllt sein müssen, worüber sich die Amtsärzte bei den Visitationen die Ueberzeugung zu verschaffen haben, enthalten die Instruction für Apotheker, die Gremialordnungen endlich die bezüglich der Heilmittel und des Verkehrs mit denselben bestehenden Anordnungen (s. im V. Abschnitte) weitere Directiven. Specielle Vorschriften hierüber s. in der Instruction für Bezirksärzte in Tirol und Vorarlberg, §. 4 und 5, oben Seite 27 und 28.

Den Sanitätsbeamten obliegt bei den Visitationen öffentlicher Apotheken ferner auch die Ueberwachung, ob hinsichtlich der Aufnahme und Ausbildung der Lehrlinge vorschriftsgemäss vorgegangen wird. (Erl. des k. k. Minist. d. Inn. v. 7. Juli 1882, Z. 8810, s. oben auf Seite 493, Fussnote).

Die Visitation hat sich auch auf den vorschriftsmässigen Zustand der Waagen und Gewichte zu erstrecken.

Die Arzneimittelvorräthe der dipl. Thierärte unterstehen auch der Ueberwachung der ldf. Bezirksthierärzte. (§. 6 der Verordn. des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 91, s. oben Seite 37).

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1890, Z. 10678, wurde den politischen Landesbehörden der von der Landesregierung in Krain vorgelegte

Entwurf einer Instruction für die Apothekenvisitationen

zur Berichterstattung über die in dieser Hinsicht gesammelten Erfahrungen und zur Einholung der Gutachten der Landessanitätsräthe mitgetheilt. Dieser Entwurf lautet:

§. 1. Die Apotheken im Herzogthume Krain werden alljährlich einmal, in der Landeshauptstadt durch den Landessanitätsreferenten, auf dem Lande von den l. f. Bezirksärzten (§. 13, a und 8, a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68) untersucht.

§. 2. Die Untersuchung in der Landeshauptstadt geschieht durch den Landessanitätsreferenten unter Zuziehung des Stadtphysikers, eines Verstandsmitgliedes des Apothekergremiums und eines Magistratsbeamten welcher das Protokoll zu führen hat.

§. 3. Die Untersuchung der Apotheken auf dem Lande geschieht durch den l. f. Bezirksarzt, unter Zuziehung eines zweiten Arztes, wo ein solcher vorhanden ist, und eines Vertreters des Gemeindeausschusses (Bürgermeisteramtes).

§. 4. Ausserdem hat der Landessanitätsreferent die Pflicht, gelegentlich seiner Dienstreisen die Apotheken am Lande ebenfalls zu visitiren u. zw. unter Zuziehung des l. f. Bezirksarztes, wenn die Apotheke im Amtssitze dieses, oder eines anderen Arztes, wenn selbe in einem entfernten Orte ist, und unter Zuziehung eines Mitgliedes des Gemeindeausschusses.

Solche Superrevisionen sollen in jeder Apotheke mindestens jedes 3. Jahr stattfinden.

§. 5. Die Visitationen haben sich 1. auf das Apothekerpersonale, 2. auf die Geschäfts- und Vorrathslocalitäten und deren Einrichtung, 3. auf die Arzneistoffe und Präparate, 4. auf die Geschäftsführung zu erstrecken.

§. 6. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl 1. bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, 2. bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leichtverfälschbaren oder die einem schnellen Verderben ausgesetzten betrifft, mit grösster Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindestens 8—10 Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen. Der untersuchende Arzt hat ferners bei der Visitation in das Waarenbuch, das Elaborationsbuch und das Recepttagebuch Einsicht zu nehmen, sowie die Revision bereits taxirter Recepte vorzunehmen.

§. 8. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, soferne sie von dem Commissionsausspruche absolut als unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung.

Im Falle eines Einspruches des Apothekers sind dieselben in zwei versiegelte Pare zu theilen, deren eines in der Apotheke bleibt, das andere zur chemischen oder pharmakognostischen Untersuchung von Seite der Landesregierung an eine geeignet erscheinende Stelle gewiesen wird.

§. 8. Der Visitationsbefund ist in ein Protokoll, in welchem auch die auf die Untersuchung verwendete Zeit ersichtlich gemacht werden soll, aufzunehmen und wird derselbe von dem Apotheker und den Commissionsmitgliedern gefertigt.

§. 9. Die Visitationsprotokolle werden der Landesregierung zur Bescheidung übergeben.

§. 10. Das erste im Sinne dieser Instruction geführte Protokoll dient den nachfolgenden Visitationen derselben Apotheke als Grundlage.

§. 11. Sind in dem Protocolle Mängel entdeckt, so hat nach Einlangen des Regierungsbescheides an den Apotheker die Untersuchungscommission in angemessener Zeit Nachvisitationen zu veranlassen.

§. 12. Die Hausapotheken hat der l. f. Bezirksarzt ebenfalls einmal zu visitiren, und der Landessanitätsreferent gelegentlich seiner Dienstreisen zu superrevidiren.

§. 13. Bei den Hausapotheken hat die Visitation auf den Arzneivorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apothekergeräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken. Ausserdem ist auch auf den nothwendigen Vorrath antiseptischer Verbandstoffe, Desinfectionsmittel und den Zustand der Nothapparate das Augenmerk zu richten, und ist von den Fassungsbücheln jederzeit Einsicht zu nehmen.

§. 14. Der Visitationsbefund ist in ein Protokoll aufzunehmen, von dem Apothekenführer und dem Untersuchenden zu fertigen und der Landesregierung zur Bescheidung vorzulegen.